

Zeitschrift: Entretiens sur l'Antiquité classique
Herausgeber: Fondation Hardt pour l'étude de l'Antiquité classique
Band: 13 (1967)

Artikel: Zur Struktur des Römerstaates im 5. Jahrhundert v. Chr.
Autor: Alföldi, Andreas
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-660944>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ANDREAS ALFÖLDI

Zur Struktur des Römerstaates im 5. Jahrhundert v. Chr.

... wesentliche Führerschaft ... waren ... sondern nur ... Teil ... nämlich ... Einheiten ... die nach dessen ... Vertretung ... Regierung ... übernahmen hatten. ... dass ... Volk ... der Staat ... für ... ein ... der ... von ... ist ...

Diese Einheitlichkeit ist keine römische Spätereinschränkung, sondern sie, wie eine zur Zeit im Druck befindliche Studie von mir darlegen will, die der vorläufigen Weltkarte einer hellenistisch-italienischen Entwicklungslinie, die durch die griechische Kolonisation nach Mittel- und Südtalien verpflanzt worden war. Von den Ergebnissen dieser Studie sollen folgende Einzelheiten hervorgehoben werden:

Die Zahl der Mitglieder der Reitertruppe war in der Zeit der *ἀρχαία πόλις* höher als schliesslich im römischen Gebiet

1. Die Quellenlage und die sehr unzureichende moderne Literatur zu unserem Thema können hier nicht vollständig angeführt werden. Sie sollten in einem in Vorbereitung befindlichen Buch über die lateinischen Probleme dargestellt werden. Andererseits habe ich es als meine Pflicht erachtet, j. Kolbe es dort wirklich zu zitiieren, wo er es gegenüber Mommsen und vielfach der archaischen Forschung die Richtigkeit schon 1857 festgestellt hat, und ferner die Stellen hinzugeben, wo Mommsen gegenüber der eigenen Theorie bei Herabsetzung von Einzelproblemen das weitere Bestehen anerkennt. Auch habe ich für mich eingehende Meinungen anderer angeführt.

* A. Alföldi, *Der hellenistische Staat und sein Ethnogenese*, Baden-Polen 1911.

* A. Alföldi, *Early Rome and the Latin Question*, *ibid.* 1916, 72 ff.

* Diese Studie ist hauptsächlich erschienen: *Festschrift für Karl Schafheitl*, *Gesch. und Geschichte*, 4. Heft der *Antike Klass.*, Bern 1967, 13 ff.

ZUR STRUKTUR DES RÖMERSTAATES IM 5. JAHRHUNDERT V. CHR. ¹

Vor 15 Jahren hoffe ich nachgewiesen zu haben ², dass die römischen Patrizier der Republik nicht einfach die königszeitliche Führungsschicht gewesen sind, sondern nur ein Teil davon, nämlich die Familien der 300 berittenen Leibgardisten des letzten Tarquiniers, die nach dessen Vertreibung die Regierung Roms übernommen hatten. Dass dieser Wechsel der Staatsform im Einvernehmen mit dem Besieger des letzten Monarchen, Porsenna von Clusium, vor sich gegangen ist, versuchte ich unlängst nachzuweisen ³.

Diese Reiterherrschaft ist keine römische Sondererscheinung, sondern ist, wie eine zur Zeit im Druck befindliche Studie von mir darlegen soll ⁴, nur der verspätete Widerhall einer frühgriechischen Entwicklungsphase, die durch die griechische Kolonisation nach Mittel- und Süditalien verpflanzt worden war. Von den Ergebnissen dieser Studie sollen folgende Einzelheiten hervorgehoben werden:

Die Zahl der Mitglieder der Reitertruppe war in der Zeit der ἀρχὴ τῶν ἱππέων im archaischen Griechenland

¹ Die Quellenbelege und die sehr umfangreiche moderne Literatur zu unserem Thema konnten hier nicht vollständig angeführt werden. Sie sollen in einem in Vorbereitung befindlichen Buche über die hier behandelten Probleme mitgeteilt werden. Andererseits habe ich es als meine Pflicht erachtet, J. Rubino dort wörtlich zu zitieren, wo er m.E. gegenüber Mommsen und vielfach der nachmommsenschen Forschung das Richtige schon 1839 festgestellt hat, und ferner die Stellen anzugeben, wo Mommsen gegenüber der eigenen Theorie bei Erörterung von Einzelproblemen den wahren Sachverhalt erfasst hat. Auch habe ich für mich massgebende Meinungen anderer angedeutet.

² A. ALFÖLDI, *Der frührömische Reiteradel und seine Ehrenabzeichen*, Baden-Baden 1952.

³ A. ALFÖLDI, *Early Rome and the Latins* (Jerome Lectures, ser. 7) 1965, 72 ff.

⁴ Diese Studie ist inzwischen erschienen: *Festschrift für Karl Schefold*, « Gestalt und Geschichte », 4. Beiheft zu *Antike Kunst*, Bern 1967, 13 ff.

identisch mit der Zahl der Familien des herrschenden Adels. Dies erklärt die zahlenmässige Exklusivität des römischen Patriziats. Die Zahl der 300 patrizischen Reiter entspricht militärisch der Legion von 3000 Infanteristen. Das ist also die Grösse der römischen Armee um 500 v. Chr., die den von mir herausgearbeiteten territorialen Massverhältnissen des damaligen Römerstaates durchaus entspricht. Es gibt aber auch zu denken, dass Eretria neben 3000 Hopliten 600 Reiter hatte, was noch mit den je 300 *equites priores* und *posteriores* im 1. Jahrhundert der römischen Republik in Einklang gebracht werden könnte.

Wenn man die griechischen Voraussetzungen heranzieht, wird es auch verständlich, warum die frühromischen Reiter ohne Panzer, nur mit einem Lendenschurz und einem leichten Mantel bekleidet, mit je zwei ungesattelten Pferden in den Kampf zogen. Diese primitive Ausrüstung hängt von der griechischen Entwicklung nach der Streitwagenepoche ab. Auch die griechischen Reiteraristokraten rückten mit zwei Pferden aus, um von dem schweissbedeckten, rutschig gewordenen Rücken des einen Kriegssrosses auf das andere hinüberspringen zu können. Neben diesen ἀμφίπποι hatten die Griechen auch — minder vornehme — μόνιπποι, ebenso wie in Rom zu dem Pferdepaar der patrizischen *equites primi* und *equites secundi* später die begüterten plebejischen Reiter mit je einem Pferd hinzukamen.

Der römische Reiter wurde vom Staat mit Pferdegeld und Futtergeld versehen, was vor 269 v. Chr., also vor der Einführung des gemünzten Geldes, nur in der Form von Naturalleistungen geschehen konnte. Doch zahlte der Staat nicht direkt, sondern jedem einzelnen Reiter wurde eine begüterte Witwe oder Waise zugewiesen, die ihm die zwei Pferde und deren Futter stellen musste. Im Falle der Nichterfüllung dieser Verpflichtung hatte der *equus equo publico* das Pfändungsrecht. Diese altertümliche Einrichtung stammt ebenfalls aus Griechenland.

Die alte Reittechnik des Voltigierens mit einem Paar von Rossen, die in Tarent noch in hellenistischer Zeit militärisch hochwertige Dienste zu leisten im Stande war, wurde nicht nur von den mittelitalischen Völkern übernommen, sondern auch von den Etruskern, die jedoch viel früher als die latinischen Völker Körperpanzer trugen.

Im 7. Jahrhundert v. Chr. bereitete in Hellas die eiserne Mauer der gepanzerten Infanteristen der führenden Rolle der Reiterei im Kriege mit einem Schlag ein Ende, und damit wurde auch die politische Führerstellung der Reiteraristokratie erschüttert. In Athen wurden die Hippeis nach dem neuen timokratischen Prinzip zur zweithöchsten Klasse abgewertet. In Italien erfasste die gleiche soziale und wirtschaftliche Entwicklung nicht nur die Magna Graecia, sondern auch die mittelitalischen Völker, diese aber erst anderthalb Jahrhundert nach Solon. Fassbar ist dies für uns vor allem in Rom, wo die Vermögenssätze der timokratischen Ordnung nicht in Scheffeln von Korn, sondern in Rohkupfer, bzw. nach der Fähigkeit, eine schwerere oder leichtere Waffenrüstung zu erschwingen, geschätzt wurden. Es ist dies eine mehr auf militärische Bedürfnisse gerichtete Variante des eher auf die Friedensproduktion eingestellten attischen Klassifikationsprinzips. In Rom können wir aber auch einen anderen, politisch ganz grundlegenden Unterschied Athen gegenüber beobachten. Die Einstufung in Censusklassen betraf die Reiter überhaupt nicht, sie blieben *supra classem*. Die *prima classis* in Rom ist bekanntlich die schwere Infanterie. Die in Kompanien gegliederte Heeresversammlung *extra pomerium* wurde also nicht durch den guten alten Legendenkönig Servius Tullius, sondern durch den Reiteradel der Republik als Grundlage für die Aufgliederung der Bürgerschaft in dieses nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Kriege abgestufte System benutzt. Dass die Veranlassung zu dieser wirtschaftlich-sozialen wie auch politisch-militärischen Umgestaltung den

Römern vor allem durch die lebenswichtige Auseinandersetzung mit Veji aufgezwungen wurde, kann nicht wohl bezweifelt werden.

Von dieser Grundlage aus vorgehend möchte ich nunmehr versuchen, die Umriss der staatlichen Struktur des ersten Jahrhunderts der Republik zu rekonstruieren.

Der Reiteradel und die altrömische Gesellschaftsordnung

Es ist ohne Weiteres klar, dass der Patriziat nicht eine zufällig zusammengewürfelte Abenteuererbande war, die sich zur Herrscherin der Stadt aufschwang, wie z.B. vorher die geschlagene Armee der Vulcentaner unter den Brüdern Vibenna und ihres Gefährten Mastarna. Im Gegenteil, die Reiterei, die die Macht wohl um 504 übernahm, war die reguläre Spezialtruppe der letzten Königszeit. Die Namen der drei ersten Reitercenturien nämlich — *Tities*, *Rammes*, *Luceres* — sind die eines jeden Volksdrittels, der alten Geschlechtertribus, aus denen sie ebenso rekrutiert wurden, wie damals noch die Legionäre. Diese Ordnung muss für die Reiter auch schon in der Königszeit gegolten haben.

Niemand zweifelt daran, dass die drei Geschlechterverbände uralt sind. Sie vertraten ursprünglich wohl auch drei topographische Siedlungseinheiten, wo ihre dreissig Unterabteilungen, die *curiae*, ihre Speisegemeinschaften hatten. Innerhalb der *curiae* hatte sich schon eine soziale Führungsschicht gebildet. Um 504 übernahmen die vornehmen Reiter ihre politische Leitung, und bis 209 blieb der *curio maximus* ein Patrizier. Die peinlich genaue Regulierung der Einberufungsformalitäten, des Versammlungsortes und der Kompetenz der *comitia curiata* der Geschlechterverbände und der *comitia centuriata* der nach Hundertschaften mobilisierten Heeresverbände muss auch aus dem 5. Jahrhundert stammen. Wieviel dabei etruskisch, wieviel gemeinlatinisch ist, lässt sich nicht leicht auseinanderhalten.

Die Geschlechterverbände der Kurien hatten das Recht der Anerkennung der — in der Frühzeit durch ihre Vorgänger kooptierten — Magistrate. Da die Beschlüsse der Centuriatkomitien nur dann ihre legitime Gültigkeit erlangten, wenn sie von den Kurien bestätigt wurden, ist es klar, dass diese letzteren die ältere Organisation darstellen. Die Kurien waren also in gewissem Sinne Träger der Volkssouveränität. Darauf deuten auch die dreissig *lictōres curiatii*, die sie als Machsträger kennzeichnen, auch wenn sie mit dem Absterben der Rolle der Kurien zu blossen Staatsdienern wurden. Der Versammlungsplatz der Kurien auf dem Forum Romanum war in unmittelbarer Nähe des Senatshauses, und die Rednerbühne war ebendort, damit die Magistrate zu den Kurien sprechen konnten. Die « Hauptvolksversammlung », der *comitiatus maximus* der Zwölftafeln, die in Kapitalprozessen zu urteilen hatte, bestand damals sicher noch aus den Geschlechterverbänden, auch wenn diese Befugnis später auf die Centurien überging. Die entscheidende Rolle der Geschlechter in jener Epoche ist uns im Strafrecht fassbar. Wenn nämlich « das gesamte Strafrecht und Strafverfahren der Zwölftafelzeit — mit Ausnahme wohl nur des Perduellionsprozesses und gewisser... Sakraldelikte — auf dem Prinzip der privaten Vergeltung und der privaten Rechtsverfolgung beruhte ¹ », so war dieses Geschäft nicht Sache der Individuen sondern der Geschlechter. Die Agnaten sind es, z.B., die einen Widder als Sühne für fahrlässige Tötung empfangen; sie nehmen die heilige Pflicht der Blutrache auf sich; sie betreiben die Befreiung ihrer Familiengenossen von der Schuldhaft; sie tragen die kollektive Verantwortung bei Diebstahl und Ehebruch in ihrer Mitte, usw. Die Gesamtheit der Einzelgeschlechter sass also zu Gericht bei Hochverrat und *de capite civis*. Die Prozesse

¹ W. KUNKEL, *Untersuchungen zur Entwicklung des römischen Kriminalverfahrens* (Abh. Bayr. Ak., n.F. 56, 1962), 43.

gegen Oberbeamte, die vorher durch die Volkstribunen eingeleitet wurden, sollten nach der Verfügung der Zwölf-tafeln statt der revolutionären Masse der Kompetenz jenes *comitiatus maximus* übergeben werden.

Doch ist die Kompetenz der Kurien in Staatsangelegenheiten nicht der Volkssouveränität nach unseren heutigen Begriffen vergleichbar. Ihr Recht der Bestätigung des Imperiumsträgers war kaum mehr als eine passive Kenntnisnahme, denn — wie A. Magdelain uns zuletzt wieder deutlich gemacht hat — war der Jahreskönig schon im vollen Besitz seiner Machtbefugnisse, wenn er zur Legitimierung seines Auftrags vor den Verbänden der Gentilen erschien, und zwar wurde die *rogatio*, der Vorschlag dafür, von ihm selbst vorher eingereicht. Die Schilderungen der Königswahlen bei den Annalisten, die eine frei erfundene Übertragung der republikanischen Praxis auf die ältere Zeit darstellen, betonen, dass die Bestätigung der Ernennung durch die Kurien nur eine sekundäre Formalität, eine Verbeugung des Herrschers vor der Bürgerschaft, war. In der Tat war die Verkündung des Amtsantrittes in der frühen Republik nur die Proklamierung einer bereits vollzogenen Tatsache.

Diese Passivität der Geschlechter war eine Folge ihrer archaischen Eigenart. Wie bei den homerischen Griechen greift die Volksmenge nicht in die Staatslenkung ein. Die Kurien hatten eine mehr soziale und auf innere Angelegenheiten gerichtete Funktion und nicht eine allgemein politische. Darum war es ihnen auch möglich, die lange Periode der etruskischen Fremdherrschaft zu überdauern. Die später klar voneinander getrennten Lebensgebiete der Wirtschaft, des Kriegswesens, der Religion und der sozialen Gliederung waren in jenen Verbänden der Frühzeit noch miteinander verflochten. So hatten die drei alten Gentiltribus der *Tities*, *Ramnes*, *Luceres* die drei Bataillone der Armee nebst den drei Reiterschwadronen aufzustellen. Ihre Vorsteher, die drei *tribuni*, kommandierten ihre Bataillone. Die Kurien waren es,

die ein *ver sacrum* beschliessen konnten. Die *liticines* oder *tubicines*, die sie zusammenriefen, waren Heerestrompeter, die vor den *cornicines* der Centurien den Vorrang hatten. *Comitia curiata quae rem militarem continent*, stellt Livius (V, 52, 16) mit Recht fest. Es kann auch nicht bezweifelt werden, dass die Versammlung der Gentiltribus ebenso eine Heerschau der Wehrfähigen war, wie später die der Centurien. Wer sollte denn auch das *imperium* des Staatsoberhauptes bestätigen, wenn nicht diese? So entsprachen ursprünglich die Kurien (und nicht die Centurienversammlungen) den Heeresversammlungen der Indoeuropäer.

Der neue Schutzgürtel von neun Landbezirken um das alte Staatsgebiet herum, der nach dem Fall von Fidenae errichtet worden war, wurde noch als Weide- und Agrarland zur Nutzung der altadligen Geschlechter konstituiert¹. Dies zeigt die Bedeutung der Kurienverbände unter patrizischer Führung noch in den letzten Jahrzehnten des 5. Jahrhunderts. Die neue Centurienordnung, die seit der Mitte des Jahrhunderts die Kurienorganisation zu verdrängen begann, konnte daher frühestens in der Krisenzeit um 400 erreichen, dass die Mannschaften für die jährlichen Kampagnen nicht von dem Kader der Sippenverbände, sondern auf Grund des individuellen Wohnsitzes ausgehoben wurden. Diese geographischen Bezirke wurden dann später auch der Rahmen für die *comitia tributa*, die jedoch erst lange nach den Centuriatskomitien entstanden und uns daher in unserem Zusammenhange nichts angehen.

Die Sitze der Familienhäupter der Reiter, der *patres*, im Senat wurden ebenfalls zwischen den Geschlechterverbänden der Kurien verteilt. Das ist also noch gar nicht die spätere Körperschaft der Ex-Funktionäre. *Gentem habere* ist also nicht etwa eine theoretische Aspiration der Patrizier und im 5. Jahrhundert noch kein rhetorischer Kniff, wie bei den

¹ A. ALFÖLDI, *Early Rome*, 304 ff., bes. 310 ff.

Annalisten der Spätrepublik zur Illustration des Hochmuts des alten Adels, sondern die Erhärtung einer tatsächlich vorhandenen ungebrochenen Exklusivität eines Geblütsrechts. De Sanctis hat schon gesehen, dass die absolute Macht des *pater familias* nicht uralte war, sondern sich parallel zur Macht der Patrizier im Staat entwickelt hat.

Die patrizische Begriffsprägung *gentem habere* beleuchtet auch noch die Tatsache, dass unter den 300 Familien noch eine kleine Spitzengruppe existierte, die *patres maiorum gentium*, die ausschliesslich den *princeps senatus* stellen konnten und die um die Mitte und in den letzten Jahrzehnten des 5. Jahrhunderts mit ihrer Gefolgschaft die neuen Agrargebiete besiedelt hatten. Da die *Papirii*, die erst in der 2. Hälfte dieses Jahrhunderts zum Oberamt kamen, auch in die Reihe der Tribusgeschlechter vordringen konnten, obwohl sie zu den *gentes minores* gehörten, stammt der Vorrang der *gentes maiores* aus den Anfängen des Patrizierstaates, zweifellos von dem königlichen Hochadel her.

Diese *gentes* vererbten die monarchischen Vorrechte des *auspicium* und *augurium*, der Legitimation der Regierungsakte durch die rituelle Befragung des Vogelfluges, und damit auch die ausschliessliche Bekleidung der legitimen Gewalt, des *imperium*. Die ganze Gruppe war also diejenige der potenziellen Gewaltträger. Der Rat der Könige konnte solche souveränen Rechte gar nicht gehabt haben. Und wenn schon die *patres* nachmonarchisch sind, können die *conscripti*, die plebejischen Senatoren, die *gentem non habent*, nur *stirpem*, nur noch später sein. Sie sind frühestens in der Zeit des Konsulartribunates in den Senat eingedrungen. Die Rolle der *auctoritas patrum* und der Rechtsbegriff der *auspicia ad patres redeunt*, bei dem die *patres* eben die Sippenhäupter und nicht die frühere Exekutive sind, weisen zurück in die Epoche der ungeschmälerten Patrizierherrschaft.

Die Beschränkung des Patriziats auf die Familien der 300 Reiter erklärt eine Erscheinung, die die Forschung stets

beschäftigt hat, dass nämlich die *Claudii*, *Cornelii*, *Servilii* und möglicherweise auch noch andere Adelssippen patrizische und plebejische Zweige hatten. Die Weginterpretation dieser Tatsache durch eine *transitio ad plebem* lässt sich nicht aufrechterhalten: vor 366 wäre eine solche Aufgabe der Standesprivilegien politischer Selbstmord gewesen, und noch im 3. Jahrhundert war sie von zweifelhaftem Wert. Auch das Eindringen von Freigelassenen in den Familienverband ist für jene frühe Zeit unmöglich. Daher kann diese Spaltung nur die einmalige, gewalttätige Natur des politischen Zusammenschlusses der Reiterei als Herrscherin über den Staat reflektieren.

Die Isolierung der herrschenden Schicht vom Volk kam schon äusserlich zum Ausdruck: Die Kleidungsstücke und Zierscheiben der Reiter werden Standesabzeichen des Patriziats, und bei den Magistraten kamen noch weitere Attribute hinzu. In der Religionsausübung wurden die Gentilkulte der Patriziersippen für die übrigen Römer Tabu. Es ist eine auffallende Tatsache, auf die ich die Aufmerksamkeit der Archäologen hinlenken möchte, dass die grossen Adelssippen eigene Begräbnisstätten vom Staat *intra pomerium* erhielten: die Valerier z.B. hatten eine solche neben ihrem Hause an der Velia¹, die Claudier *sub Capitolio* (Suet., *Tib.* 1), usw. — sicher ein ganz besonderes Privileg. Die für die Patrizier vorbehaltene Form der Eheschliessung, die *confarreatio*, stellt nicht ein uraltes Ehezeremoniell dar, sondern war, wie P. Noailles beobachtete, vor allem ein Staatsritual, in scharfem Gegensatz zu den übrigen Formen der Eheschliessung, die zum Privatrecht gehörten. Die *confarreatio* scheint mir also eine sakralrechtliche Konstruktion der Übergangszeit von der Monarchie gewesen zu sein, die für die hermetische Abschliessung der Herrscherschicht ersonnen bzw. herangezogen wurde. Noch bei der Kodifikation der

¹ H. VOLKMANN, RE 7A, 2294, Z. 60 ff.

Zwölftafeln versuchten die Patrizier durch ein gesetzliches Eheverbot diese Absonderung zu einer Kaste zu erwirken, was dann aber bald der gegenteiligen Entwicklung weichen musste. Diese religiöse Ummauerung einer strengen Geschlechterherrschaft erinnert sehr an die etruskische Denkweise und an den sozialen Aufbau der etruskischen Städte.

Die führenden Reitersippen hatten Gefolgschaften, die in die Tausende gehen konnten, wie bei Attius Clausus. Diese Anhängerschaft war militärisch organisiert. Die legendär ausgeschmückte Geschichte der Katastrophe der Fabier ist von der Forschung richtig als positives Beispiel für die Kriegsführung einer Adelsippe für den Staat gewertet worden. Die Zahl 306 für die am Cremerabach gefallenen Fabier gibt uns wenigstens darüber Bescheid, wie sich Fabius Pictor die Armee seiner Sippe vorstellte: es gehörten dazu 300 patrizische Reiter, die die *gens* selbst bestritt nebst ihren 3 Unterabteilungsführern, ferner 3 fabische Tribunen für die 3000 Infanteristen der Gefolgschaft der Sippe. Der Versuch des Appius Herdonius, Rom zu erobern, — vielleicht ein letzter Versuch, der Partei der vertriebenen Tarquinier die Macht zurückzugewinnen — war wohl auch auf seine eigene Gefolgschaft gestützt (so DH IX, 15; anders Liv. III, 15, 5). Die Behauptung der Annalen, dass die Tribunes und Klienten des Camillus einen grossen Teil der Plebs ausgemacht hätten, fusst auf einer wenn auch fiktiv verallgemeinerten Kenntnis dieser Verhältnisse. Richtig ist auch der Kern einer anderen Schilderung (DH VI, 47, 1), dass die Patrizier ihre Anhängerschaft als eigene Armee verwenden konnten. Aus der selbständigen Kriegsführung der führenden Adelsippen der Frühzeit stammt das Recht der Feldherrn der Republik, mit der Beute nach Gutdünken zu verfügen, und noch bestimmter der Patronat der *Sippe* der siegreichen Imperatoren über eroberte Städte und besiegte Völker¹.

¹ Was P. FREZZA, SDHJ 4, 426 ff. gezeigt hat.

Die Existenz solcher Waffenverbände der führenden Patriziersippen war die notwendige Folge des Verhältnisses zwischen dem Schutzherrn und seiner Klientel. In der Welt des 5. Jahrhunderts, wo es keine Polizei und keine Gerichtshöfe gab, die für den Schutz des kleinen Mannes dawahen, und wo der Staat durch die Reitergeschlechter regiert wurde, ist die *fides data*, die Garantie des mächtigen Patrons, das alleinige Mittel für den Schutz und die Sicherheit des einfachen Bürgers. Ursprünglich kann das *obsequium* des Schutzbedürftigen gegenüber seinem Beschirmer nur die Waffenhilfe des Gefolgsmannes gewesen sein.

Dieses Verhältnis gibt uns auch den Schlüssel für das Verständnis der Eigenart der neuen gentilizischen Landbezirke des 5. Jahrhunderts. In meinem Buch *Early Rome* habe ich nachzuweisen gesucht, dass in der Decemviralzeit die kleinen ländlichen Tribus der Königszeit durch das Vatikangebiet ergänzt wurden, das als *tribus Romilia* einverleibt wurde, und dass ferner bald nach 426 das alte Kerngebiet auf dem linken Tiberufer von einer zur gleichen Zeit eingerichteten Zone von Bezirken, die die Namen der führenden Patriziersippen trugen, umgeben wurde. Es ist mir eine grosse Genugtuung, dass der Altmeister der stadtrömischen Topographie, G. Lugli, meine Resultate aus der eigenen Erfahrung bestätigte und durch seine Ergebnisse ergänzt hat¹. Es handelt sich bei der Schöpfung dieser neuen Tribus um eine strategische Massnahme: die führenden *gentes* übernehmen mit ihrer Anhängerschaft rings um das alte Staatsgebiet die Verteidigung gegen Veji und gegen alle anderen Nachbarn. Als Entgelt für die Gefolgschaft wurde diesen Anhängern Land in jener neu eroberten Zone zugewiesen. Als Beweis für diese Tatsache kann eine Stelle der *Epit. Festi.* (p. 289, 1 L.) herangezogen werden: *patres senatores ideo appellati*

¹ G. LUGLI, *Mélanges d'archéologie, d'épigraphie et d'histoire offerts à J. Carcopino*, Paris 1966, 641 ff.

sunt, quia agrorum partes adtribuerant tenuioribus ac si liberis propriis. Nun haben Tibiletti und nach ihm Burdese herausgestellt, dass das eroberte Neuland vor 366 einzig und allein durch die Patrizier besetzt werden konnte: in der Geschichte des Attius Clausus ist eben sicher authentisch, dass die *tribus Claudia* das Nutzungsgebiet seiner Sippe und seiner Klientel war. Der Gebietsstreifen rund um das alte Staatsterritorium wurde den betreffenden patrizischen Sippen nicht als Eigentum überlassen, sondern nur zum Niessbrauch, m.E. kaum als Agrarland, sondern als Weideland und zur Viehzucht. Ihre Anhänger konnten in der Stadt ihr Haus und ihren Garten (*heredium*) behalten, im Neuland Vieh weiden und später eine *villa rustica* haben. Dies ist der Ausgangspunkt des langen Kampfes um den *ager publicus*.

Wie J. Heurgon unlängst festgestellt hat, gab es diese Art bewaffneter Gefolgschaft auch in Etrurien, und die Gestaltung der archaischen Gesellschaft war nicht verschieden in den übrigen Latinerstädten. Die ungeheuere bindende Kraft der Klientel, die noch in der späten Republik der Nobilität als politische Waffe so wichtige Dienste leistete, wird aus dieser alten Verbundenheit auf Leben und Tod besser verständlich.

Es wird kaum dem Zufall zuzuschreiben sein, dass die Oligarchensippen nicht mehr im Stande waren, die nach dem Ring der gentilizischen Agrarbezirke, also seit den letzten Jahrzehnten des 5. Jahrhunderts, hinzugekommenen neuen Tribus in ihre Hand zu bekommen. Dies ist die Zeit, in der die wachsende Bedeutung der schweren Infanterie auch politisch in die Waagschale fiel und der feudale Charakter der Einrichtung der neu eroberten Gebiete allmählich schwinden musste.

Der militärische Charakter der Staatseinrichtung des 5. Jahrhunderts

Mommsen, ein Sohn der französischen Revolution und Zeitgenosse von 1848, wollte die absolute Vereinigungs-

freiheit für jede Person mit der Begründung der Republik ansetzen. Man glaubte ihm allgemein, obwohl man schon längst die Worte, die Livius (XXXIX, 15, 11) einem Konsul des Jahres 186 in den Mund legt, dagegen vorgebracht hat: *Maiores vestri ne vos quidem (scil. Quirites), nisi cum aut vexillo in arce posito comitiorum causa exercitus eductus esset, aut plebi concilium tribunus edixisset, aut aliquis ex magistratibus ad contionem vocasset, forte temere coire voluerunt; et ubicumque multitudo esset, ibi et legitimum rectorem multitudinis censebant debere esse.* Darum war die Gründung von Vereinen niemals erlaubt *praeter pauca atque certa, quae utilitas desiderasset*, (wie Asconius sich ausdrückt). Die Politik des Römerstaates war um 186 v. Chr. im Prinzip nicht verschieden von der der Kaiserzeit. Vergleichen wir das bekannte kaiserzeitliche Vereinsgesetz von Lanuvium, ein Beispiel für die gesetzlich zugelassenen Vereine der *pauca et certa*, mit dem Bacchanalienverbot von 186 v. Chr., so finden wir gänzlich einander entsprechende Verfügungen, nur mit umgekehrtem Vorzeichen:

COLL. ANTINOI ET DIANAE	S.C. DE BACCHANALIBUS
<i>quibus coire convenire</i>	<i>Bacas vir nequis adiese velet</i>
<i>collegiumque habere liceat</i>	<i>ceivis Romanus neve nomin(i)s</i>
	<i>Latini neve socium quisquam</i>
<i>quisquis magister ... erit</i>	<i>Magister neque vir neque mulier</i>
	<i>quisquam eset</i>
<i>qui stipem menstruam conferre</i>	<i>neve pecuniam quisquam</i>
<i>volent in funere, in it collegium</i>	<i>eorum comoinem habuisse velet</i>
<i>coeant</i>	
<i>neque sub specie eius collegi nisi</i>	<i>neve post hac inter se coniourasse</i>
<i>semel in mense coeant conferendi</i>	<i>neve comvovise neve conspondise</i>
<i>causa</i>	<i>neve compromesise velet, neve quis-</i>
	<i>quam fidem inter sed dedise velet</i>

Nicht demokratische Freizügigkeit sondern strikteste Disziplin herrschte also damals in Rom. Es könnte auch

kaum anders zu erwarten sein. Denn der Krieg war damals der Normalzustand in Latium, teils wegen des prekären Entwicklungsstadiums der zwischenstaatlichen Verhältnisse, wie vordem im archaischen Griechenland, teils durch die gegebene historisch-politische Situation. Die etruskischen Staatsmächte waren aus dem Latinerland gewichen. Von keiner übergeordneten Gewalt überschattet und auf sich allein gestellt mussten die jungen latinischen Stadtstaaten ihre Existenz gegeneinander und gegen die herandrängenden Völker und Äquer in unaufhörlichem Kampf behaupten.

Die militärischen Aufgaben standen daher im Vordergrund der Magistratur. Polizeiaufsicht, Verwaltung und Jurisdiktion gehörten in ihre Kompetenz. Der spätere spezialisierte Beamtenapparat existierte noch nicht, auch die Rechtsprechung war damals noch *in statu nascendi*, und erst im Laufe des ersten Jahrhunderts der Republik wuchs der Oberbeamte in den Kreis der Privatstreitigkeiten hinein, um der Sippenfehde und der Blutrache ein Ende zu bereiten. Noch in der zweiten Hälfte dieser Zeitperiode fungierten die Bataillonskommandanten (*tribuni militum consulari potestate*) als Verwalter und Gerichtsvorsteher.

Der absolute Vorrang der militärischen Aufgaben lässt uns auch mit Schwegler, Beloch, Kornemann usw. fragen, ob nach dem Fall der Monarchie die Exekutive zunächst nicht auf zwei Konsuln, sondern auf einen einzigen Höchstkommmandierenden, den Jahresdiktator, übertragen wurde.

Vieles spricht in der Tat dafür. Die diktatorische Gewalt hat durchwegs, bis zum Ende, einen archaisch grausamen Charakter, die alte *severitas*, gewahrt, während das Konsulat als eine mehr *civilis potestas* erscheint und seine Doppelung eben ein Korrektivum für die unkontrollierte, ungehemmte Willkür der Normaldiktatur eines Einzelnen gewesen zu sein scheint. Das Konsulat trägt dem Friedenszustand der Konsolidierung der Republik Rechnung. Man weiss, dass die Bezeichnung *magistratus* für das Amt vom *magister populi*,

dem Diktatornamen, kommt, also nicht vom Konsulat oder der Praetur, wohl weil *magister* älter war. Andererseits zeigt die Stellung des *magister equitum*, dass die Diktatur nach dem Sturz der Monarchie entstand: der Reiterobrist des Diktators scheint mir ursprünglich kein *collega minor* gewesen zu sein sondern ein volles *imperium* gehabt zu haben. Noch bei der Notstandsdiiktatur der mittleren Republik hatte der grosse Cunctator 217 gegen seinen Reiterobersten ernste Schwierigkeiten. Die widersinnige Verdoppelung des Oberkommandos unter beiden *magistri* kann dem Staat nur wegen der neuen überragenden Bedeutung der Reiterei nach dem Sturz der Monarchie aufgezwungen worden sein. Die Reiterklasse ging in ihrer Bestrebung, ihre politische Vormachtstellung durch den Jahreskönig nicht gefährden zu lassen, so weit, dass der *magister populi* prinzipiell kein Reitpferd besteigen durfte. Daraus aber, dass ihn der Senat von diesem Verbot befreien konnte, ersieht man, dass hier kein Tabu, sondern eine politische Massnahme vorliegt.

Dazu kommt noch das Zeugnis der Eponymenlisten, wie schon Beloch beobachtet hat. Wenn wir von den ersten fälschend interpolierten Konsulpaaren absehen, steht fast am Anfang der Name eines Diktators, T. Larcius. Abgesehen von Sp. Larcius, der in denselben Jahren Jahresleiter des Römerstaates war, ist kein Mitglied dieser etruskischen Familie bekannt, sodass niemand ein Interesse daran haben konnte, bei der ersten Fastenpublikation ihre Namen und Rangstellung fälschend einzuschmuggeln. Ihre Namen waren zweifellos in den Anfangsjahren der Liste chronologisch festgelegt und schwebten nicht etwa lose in der Luft. Das heisst mit anderen Worten, dass bei der Publikation der Liste sowohl Jahreskonsuln wie Halbjahrdiktatoren am Anfang der *Fasti* angegeben waren, also ein normales Amt und ein Amt für eine Ausnahmesituation. Bei einem Neuanfang, beim Aufkommen einer neuen Regierungsform, ist man genötigt, erst bittere Erfahrungen zu sammeln, ehe

man eine zweite Interimplösung für den Notstand erklügelt : so ist nur ein Normalamt für den Beginn zu postulieren, und da die Diktatur verlässlich bezeugt ist, muss diese zuerst eingeführt worden sein.

Zufällig wissen wir vom Antiquar Cincius, dass die Wahl des latinischen Diktators, dessen Stellung ein ordentliches Jahresamt war, mit denselben sakralrechtlichen Formalitäten verbunden war wie die der römischen Beamten. Ferner wissen wir auch, dass das einstellige Führeramt des Latinerbundes später durch eine kollegiale Magistratur abgelöst wurde, wie in Rom — ob noch im 5. Jahrhundert oder erst im 4. ist aus den mageren Quellenangaben nicht ersichtlich. Durch diese doppelte Analogie wird es noch wahrscheinlicher, dass die junge römische Republik die latinische Jahresdiktatur nachgeahmt hat, wie es andere Latinerstädte auch getan hatten, und erst in der Folgezeit zur Kollegialität der Führung überging. Es ist also viel plausibler, dass man nach der Abschaffung der Normaldiktatur in Rom noch in Notfällen auf die eiserne Hand jenes Jahreskönigs zurückgriff, als dass man nach 504 sofort ein zweites ausserordentliches Amt für den Notfall kreiert hätte.

Die Priorität des Konsulates gegenüber der Diktatur wird manchmal dadurch nachzuweisen versucht, dass man die 24 Rutenbündel des Diktators als Verdoppelung der 12 Konsularfasces betrachtet, also als eine nachträgliche Adaptierung. Diese Verdoppelung stimmt auch, sie ist aber erst nach dem 5. Jahrhundert eingeführt worden. Die 12 *fasces* entsprechen nämlich einer polemischen Nachahmung des etruskischen Jahreskönigs der 12 Städte mit seinen 12 Liktoeren, also einem Liktor für jede Stadt. Dieser offenbare Wettbewerb Roms mit dem etruskischen Städtebund hat erst mit dem Beginn der Kämpfe um die Eroberung Etruriens einen Sinn erhalten können.

So glauben wir mit Beloch, dass die beiden Namen in dem Verzeichnis der Jahresvorsteher in der 1. Hälfte des

5. Jahrhunderts die des *magister populi* und des *magister equitum* sind. Das Heer bestand damals aus einer Legion von 3000 Mann und 3 Reitercenturien : der Anführer des Gesamtvolkes und der der Reiter sind für diese Formation militärisch und politisch allein sinnvoll. Die Jahresdiktatur muss auch deshalb als älter betrachtet werden, weil « das römische Staatswesen ausgegangen ist von der Einheitlichkeit der Beamten Gewalt und hat diesen seinen Ursprung nie verleugnet. Es ist ein Fundamentalsatz des römischen Staatsrechtes, dass der Begriff des Imperium dem Königtum wie dem frühen Consulat in völliger Gleichheit zu Grunde liegt ; ... diejenige Gewalt, die ursprünglich in dem einzigen Oberbeamten einheitlich sich darstellte ¹ ». Man sieht also, dass am Beginn der Republik nicht die Spaltung, sondern nur die Befristung der Regierungsgewalt stand. Denn auch die spätere Kollegialität war keine Doppelmagistratur mit geteilter Kompetenz sondern eine Verdoppelung des einen Oberamtes. Keiner der beiden Konsuln war, « um einen Befehl zu erlassen, gehalten, den ... Kollegen vorher zu befragen ; jedes magistratische Dekret hat volle Wirksamkeit, auch wenn nur ein einzelner Magistrat es erlässt ² ».

Der Durchbruch der Revolution der Plebs um die Jahrhundertmitte hat dieses quasi-monarchische Regime beseitigt. Seit 444 tragen die drei patrizischen Bataillonskommandanten des Jahresaufgebots, nunmehr von der Armee gewählt und nicht mehr vom Vorgänger aufoktroiyert, die Verwaltung. Am Ende des Jahrhunderts, als das Jahreskontingent verdoppelt wurde, wird dadurch das Fundament für die Doppelmagistratur gelegt, wenn auch zunächst 6 statt 3 Bataillonsführer an der Verwaltung beteiligt sind. Die Diktatur als Notstandseinrichtung kehrt seit 435 immer wieder. Ihre archaische Eigenart tritt auch noch in dieser abgewandelten

¹ MOMMSEN, *StR* I³, 6 f.

² *Ebd.* 35 f.

Form hervor : das *imperium* des Diktators bleibt auch weiterhin sowohl *extra* wie *intra pomerium* gültig ; er ist nicht vom Volk gewählt wie die Konsuln (s.u. 249 ff.). Für das Einschlagen des Jahresnagels am Kapitol wird eine Schein- und Ersatzdiktatur eingerichtet, um diesen sakralen Akt auch weiterhin durch den Ranghöchsten im Staate (*praetor maximus*) vornehmen lassen zu können, wie auch für das Latinerfest, um dem alten Brauch genugsutun.

*Die sakralrechtliche Grundlage des patrizischen
Herrschaftsmonopols*

Pierre Noailles beabsichtigte, ein Buch über das Thema *Du droit sacré au droit civil* zu schreiben. J. Rubino hat schon 1839 die entwicklungsgeschichtliche Linie vom Sakralrecht zum Zivilrecht gesehen, und Mommsen hat seine Untersuchung als mustergültig anerkannt, hat sie aber dennoch ganz beiseitegeschoben. Durch Mommsens *Staatsrecht* ist Rubino in Vergessenheit geraten. Doch ist es sicher, dass am Anfang der Republik die Entwicklung so vor sich ging, dass man sich nur mühsam vom Sakralrecht loslöste und das Zivilrecht allmählich zu gestalten begann. Dies hat zwei Hauptursachen. Zunächst war die alte Monarchie emotionell-sakral und nicht sachlich-juridisch fundiert, und dieses Fundament wurde vom Volke heilig gehalten und vom Herrscheradel weiter gebraucht. Dann aber ist es auch klar, dass jede Usurpation (wie man, formell-konstitutionell betrachtet, die Übernahme der Zügel des Staates von den vertriebenen Tarquiniern durch die Reitertruppe bezeichnen muss), sich nur auf eine subjektiv-andachtsvolle Anhänglichkeit stützen kann — *credere, obbedire, combattere*, wie Mussolini sagte — nicht auf die mit Füßen getretenen Rechtsregeln.

Das sakralrechtliche Vehikel der Herrschaft des Reiteradels war die ausschliessliche Inanspruchnahme des Auspizienrechtes, also das Recht der Erkundung des Willens der

Götter, der allein die Staatsaktionen in Krieg und Frieden legitimieren konnte. Dieser Anspruch kann nicht als blosser Propagandatricks abgetan werden. Der späte Wiederhall in den Annalen könnte freilich diesen Eindruck erwecken, wenn die überlieferten Tatsachen und Sachverhalte nicht lehrten (Gell. XIII, 15, 4), dass dieses Vorrecht de facto existierte und genau definierter Rechtskomplex war. Ja, die Argumente bezüglich der Störung der *pax deorum*, wie sie Livius in der Debatte der *rogationes Liciniae Sextiae* (VI, 40 sqq.) und der *lex Ogulnia* (XI, 6, 7) schildert, sind immer noch vom echten alten Geist der Kämpfe gegen die patrizischen Vorrechte durchdrungen. Für die genaue Definierung dieses Herrschaftsanspruches zitiert man mit Recht immer die Worte, die Livius bei der ersteren Gelegenheit (VI, 41, 4-7) in die Rede eines Claudiers einflchtet: *Penes quos igitur sunt auspicia more maiorum? Nempe penes patres. Nam plebeius quidem magistratus* (in der Frühzeit existierten freilich solche noch überhaupt nicht) *nullus auspicato creatur; nobis adeo propria sunt auspicia, ut non solum quos populus creat patricos magistratus* (dies auch nur eine spätere Errungenschaft) *non aliter quam auspicato creat, sed nos quoque ipsi sine suffragio populi auspicato interreges prodamus et privatim auspicia habeamus, quae isti ne in magistratibus quidem habent.*

Sehr wichtig ist eine Beobachtung von P. De Francisci¹ für unsere Problematik: die patrizischen Reitercenturien der Frührepublik waren, im Gegensatz zur übrigen Armee, *inauguratae* (Liv. I, 36, 2; I, 43,9). Man sieht auch hier: Reiterei und Patrizier sind identisch. Die Anekdote des Wunderwirkers Attus Navius ist eine lehrreiche Fabel zur Demonstration des in Rede stehenden Rechtssatzes: « ohne Auspicien keine legitime Macht ». Diese Monopolisierung der göttlichen Legitimation durch die Reitersippen bedeutet zugleich den Ausschluss der übrigen Bürgerschaft von der

¹ *Primordia* 541.

Magistratur : die Tatsache, dass nur der Kreis derer, die das Recht der *auspicatio* hatten, zum Amt gewählt werden konnten, und dass nur ihre Vertreter die tatsächliche Staatsleitung haben konnten, sind zwei Aspekte desselben politischen Systems. « Rien n'est plus contradictoire, » schreibt A. Magdelain, « que l'association d'un terme républicain avec un charisme royal ¹. » In der Tat ist dies alles andere als eine Demokratie.

Niemand mehr sollte heute diese Adelsrevolution als eine speziell römische Erscheinung auffassen. Auch in der Umwelt der Römer, und nicht nur in Latium, wiederholte sich dieser ganze politische Umbruch in derselben Form. Die raffinierte sakral-theoretische Begründung der Reiterherrschaft dürfte aus denselben etruskischen Voraussetzungen abzuleiten sein wie die *Etrusca disciplina*, die sich aus der Königszeit vererbt hatte. Noch in der früheren Republik wurden die jungen Aristokratensöhne Roms nicht in griechischer Bildung, sondern in etruskischer Weisheit erzogen. Vielleicht hat Cicero *De leg.* 2,41 ² doch Römer vor Augen mit seiner feierlichen Vorschrift : *Etruria principes disciplinam doceto*.

In dieser Tradition ist es wohl begründet, wenn bei den Annalisten die Patrizier sich gegen die Zulassung der Plebejer zum Oberamt auf den Schiedsspruch der Götter berufen : *indignum dis visum, honores volgari, discriminaque gentium confundi* (Liv. V, 14, 4). Das *ius gentium* d.h. nicht wie später das Fremdenrecht sondern das Bündel der patrizischen Sonderrechte (Liv. VII, 6, 11) wird von diesen damit verteidigt, dass die Blutmischung mit Nichtpatriziern eine *perturbatio auspicioꝝ* (Liv. IV, 2,5) wäre.

Aber auch die Gegner der Oligarchie schaffen für sich einen sakralen Schutz. Die revolutionäre Organisation der

¹ A. MAGDELAIN, *Hommages à J. Bayet*, coll. Latomus 70, 1964, 432.

² Zur Interpretation s. J. HEURGON, *La vie quotid.* 286 f.; vgl. Cic., *Fam.* VI, 6, 3.

Plebs schützt ihre Vertreter, die Volkstribunen, durch die *sacrosanctitas*, d.h. sie bedroht ihre Verletzer mit ihrer Preisgabe an die Rache der Götter (Cato bei Fest. p. 422 L.) Ganz allgemein ist die Grundlage der Organisation der *plebs* eine feierlich-rituelle Verschwörung mit Eidesleistung, eine *lex sacrata* (Cato, *ebd.*; Ascon., *In Cornel.* 67-68, p. 76 Cl.), eine religiöse Selbstverpflichtung der Massen, die auch noch sonst in Rom Spuren hinterlassen hat (Liv. II, 12, 15; VII, 41, 4-6) und nicht nur bei anderen italischen Stämmen, wie bei den Samnitern, sondern auch bei den Etruskern anzutreffen ist¹. Statt eines *exercitus imperatus* der herrschenden Adelsregierung war also die *plebs* als eine rituell gebundene Schwurgemeinschaft konstituiert. Aber auch der innere Zusammenhalt der Klientelarmeen muss auf einem solchen Konjurationsritus beruhen, wie K. Latte richtig beobachtet hat²; die Fabierarmee an der Cremera wird nicht ohne Grund so bezeichnet (Serv., *Aen.* 7, 614). Die Vornehmsten begannen die Eidleistung für eine Verpflichtung auf Leben und Tod und knüpften durch *vir virum legere* die Maschen des emotionalen Netzes der heiligen Armee weiter und weiter bis zu ihrer Vollendung.

Die Verkündung des Willens der Gottheit durch den Mana-Träger war für die Normierung des Lebens noch wichtiger als eine nüchtern-rechtliche Vorschrift (Strab. XVI, 2, 38; Cic. *De leg.* II, 4, 10: *lex vera atque princeps apta ad iubendum et vetandum ratio est recta summi Jovis*). Die Überlegenheit der Religion in der Rechtsprechung jener Frühzeit

¹ Liv. VI, 2, 2; IX, 39, 5. Der Denar des Ti. Veturius (Syd. 527) stellt vielleicht einen Ahnen jenes Prägebeamten dar, der unter den 300 Jünglingen war, die sich gegen Porsenna verschworen haben sollen (Liv. II, 12, 15 etc.), und der Kopf der Vs. mit dem Flaumbart könnte ebenfalls jenen alten Veturier darstellen. Freilich waren *milites sacrati* auch sonst ausgewählte Elitekrieger, wie die Samnitischen bei Liv. IX, 40, 9.

² G.G.N. ph.-h. Kl. n.F. 1, 1934/6, 59 ff., 66.

verdeutlicht die Einteilung der Kalendertage in *dies fasti* und *nefasti*. Das Gottesurteil als Entscheidung von Streitigkeiten scheint im ältesten Prozessverfahren noch durch. Dazu kommt die gewissenhafteste Beobachtung und Entsühnung der bösen Vorzeichen in den allerersten Vermerken zu den Namen der Eponymbeamten in den Fasti. Die Furcht vor der Magie lässt sich noch in den Zwölftafeln bei der Bestrafung des Erntezaubers (*qui fruges excantassit...*) usw. erkennen.

Unter solchen Umständen ist es nur natürlich, dass die Rolle der priesterlichen Funktionäre im Staatsleben stark hervortritt. Nach dem Sturz des Königtums musste jemand die Pflege der sakralen Obliegenheiten des Herrschers übernehmen, um den Staat vor dem Zorn des Himmels zu bewahren, und so schuf man in Rom wie auch in manchen anderen Latinerstädten das Amt des *rex sacrorum* mit allen äusseren Ehrenzeichen eines hohen Würdenträgers, dessen Funktion allerdings gänzlich in die Ritualtechnik verlegt wurde und politisch machtlos war. Rom wechselte im Laufe des 6. Jahrhunderts seine etruskischen Machthaber mehrere Male durch Waffengewalt, sodass von einer stufenweise erfolgten Entpolitisierung des Königtums und von einer friedlichen Überleitung in die republikanische Staatsform nicht die Rede sein kann: der *rex sacrorum* ist ein zeitbedingter Ersatz und kein Überbleibsel der Monarchie.

Mehr Einfluss auf die Politik als der Opferkönig erhielten die Auguren. Obwohl sie keine politische Initiative ergreifen konnten, wurden sie in wichtigen Sakralangelegenheiten befragt (Liv. IV 31, 4-5) und konnten auch durch rituelle Einwände dem Adel unerwünschte Massnahmen blockieren. In der sakralrechtlichen Beeinflussung des politischen Lebens wurden sie aber weit von den Pontifex-Priestern, besonders dem *pontifex maximus*, übertroffen. Dieser hatte zwar keine magistratischen Befugnisse¹, aber seine sakralrechtliche

¹ J. BLEICKEN, *Herm.* 85, 1957, 346 ff.

Kompetenz befähigte ihn zu Entscheidungen bei der archaischen Form der Testamentserrichtung, bei der Inauguration, sowie bei bestimmten Wahlen und Volksgerichten. Sein Einfluss im Rechtsleben wuchs vielleicht noch nach den Zwölftafeln bis zur Zeit des Appius Claudius Caecus: *ius civile per multa saecula inter sacra ceremoniasque deorum immortalium abditum solisque pontificibus notum* (Val. Max. II, 5, 2).

Die Priesterstellen waren natürlich für die Patrizier vorbehalten, und Patrizier waren die religiösen Vorsteher der 30 Abteilungen der alten Gentilorganisation. Aber noch wichtiger für das 5. Jahrhundert ist, dass die Pflege von Staatskulten, die keine Sonderpriester hatten, von Staats wegen an prominente Adelssippen zugewiesen wurde, ebenso, wie z.B. in Veji der Kult der Hauptgöttin der Stadt, Juno, einem besonderen Geschlecht anvertraut war, und zwar *more Etrusco*, also nach allgemeinem etruskischem Brauch. In zwei Fällen ist dies in Rom klar erweislich:

1. Die *luperci*-Brüderschaft hatte zwei Abteilungen, die ihre Fruchtbarkeits- und Sühneriten am 15. Februar für die Doppelgemeinde auf dem Palatin und Quirinal verrichteten. Die beiden Gruppen waren durch die uralte Zeremonie des Essens von rohem bzw. gekochtem Fleisch beim Jahresfest rituell unterschieden und zugleich miteinander verbunden. Dasselbe Ritual habe ich in Nordasien bei ostiranischen und ugrischen Völkern konstatiert, wo durch dieses differenzierte Speiseritual die Existenz von zwei exogamen Stammeshälften *mit demselben Ursprungsmythos wie bei den römischen Luperkalien* erklärt bzw. begründet ist. Dieses Staatsfest muss in Rom vor der Etruskerherrschaft durch die beiden königlichen Sippen betreut worden sein, die dort, wie z.B. auch in Sparta, regierten; ihre Kontinuität zeigt aber, dass es auch unter den Etruskern nicht aufhörte, gefeiert zu werden. So darf man fragen, ob die *Fabii* und die *Quinctii*, die die quirinalischen und die palatinischen Luperker anführten,

nicht bereits im 6. Jahrhundert diese Sakralfunktion erhalten hatten. Viel wahrscheinlicher ist es jedoch, dass diese beiden in der frühesten Republik eine grosse Rolle spielenden Adelssippen erst nach dem Sturz der Tarquinier *luperici* wurden. Ihre koordinierte Zweizahl verbürgt, dass ihre Kultverrichtung nicht privat gentilizisch gewesen sein kann, sondern ihnen vom Staat anvertraut worden war.

2. Eng verwandt ist der Kult des Hercules an der *ara maxima*. Auch hier wurden zwei hochadlige Geschlechter mit der Verrichtung der Opferriten betraut; auch hier essen diese beim Opferfest *semicruda exta* bzw. *cocta exta*. Die beiden Geschlechter sind in der Überlieferung *Potitii* und *Pinari* genannt. Die letzteren sind eine im 5. Jahrhundert stark hervortretende Adelssippe, und so müssen die ersteren auch eine solche gewesen sein, ja sogar eine weitverzweigte *gens* mit 12 Familien (Val. Max. I, 1, 17). *Potitii* (mit zwei *i*) sind ganz unbekannt. Ihre Identität wird aber sofort deutlich, wenn wir im Namen *Potitii* nicht ein Gentilicium sondern das Cognomen der *Valerii Potiti* erkennen: das zweite *i* stammt aus einer fehlerhaften Quelle. Die *Valerii Potiti* waren nicht nur eine der führenden Reitersippen des 5. Jahrhunderts, sondern blühten noch bis in die letzten Jahrzehnte des 4. Jahrhunderts, als, nach der Tradition, die *Potitii* als Strafe der Gottheit für die Vernachlässigung der Opferpflege ausstarben¹. *Sacra certis familiis adtributa*, wie sie Q. Antistius Labeo nennt (bei Fest. p. 298, 22 L.), existierten sicherlich in noch grösserer Zahl, aber wir können sie nicht von den privaten Gentilkulten unterscheiden. So scheinen mir der *Veiovis*-Kult der Julier, der *Minerva*-Kult der Nautier, der *Sol*-Kult der Aurelier, die Opferriten der Horatier am *sororium tigillum*, die ihnen *pecunia publica* vom Staate *tradita sunt* (nach Liv. I, 26, 13) solche attribuierte Staatskulte

¹ Anders D. VAN BERCHEM, *Rendic. Pont. Acc.* 32, 1959-60, 64 f.

gewesen zu sein. Die Methode der Zuweisung von Staatsaufgaben an die herrschende Reiterklasse ist im Prinzip dasselbe wie die Zuweisung von Witwen und Waisen an die einzelnen Reiter für deren Equipierung, die Preisgabe des Schuldners an den Gläubiger, oder die Beauftragung einer Adelsippe und ihrer Gefolgschaft mit der Führung eines Krieges : neben dem Jahreskönig wird, in Ermangelung eines ausgebauten Staatsapparates, die ganze herrschende Adelsgruppe zu gewissen Aufgabenkreisen herangezogen. Dieses Handeln der Privilegierten im Namen des Staates und ihre legalisierte Selbsthilfe entspricht dem privatrechtlichen Charakter frühromischer Rechtsinstitutionen, wie es neuerdings für das Kriminalverfahren von W. Kunkel herausgearbeitet¹ und von A. Beck weiter beleuchtet worden ist².

Sakrale und autokratische Elemente in der Beamtenwahl

Nicht unwesentlich für die Beurteilung des Verfahrens bei der Wahl der römischen Exekutivbeamten der Frührepublik sind zwei Einzelheiten der Bestallung der Jahresleiter des Latinerbundes (Fest. p. 276, 15 ff. L.), die wohl das Verfahren der 1. Hälfte des 4. Jahrhunderts spiegeln, aber im 5. Jahrhundert nicht sehr verschieden gewesen sein können. Der Augur und die übrigen lokalen Befugten beobachteten beim Sonnenaufgang den Flug der Vögel in dem rituell abgegrenzten Aussichtsfield auf der Burg, um zu erkunden, ob Juppiter den erkorenen Kandidaten für geeignet hielt oder nicht. Die Initiative und die Kontrolle liegen da sicher nicht bei der Gesamtbürgerschaft, sondern bei den *principes* und ihren priesterlichen Werkzeugen der Einzelstaaten. Weiterhin nahmen Einheiten der latinischen Bundes-

¹ *Untersuchungen zur Entwicklung des römischen Kriminalverfahrens*, Abh. Bayr. Ak., ph.-hist. Kl., n. F. 56, 1962.

² *Z. f. Schw. Recht*, n. F. 84, 1965, 251 ff. Vgl. auch G. GROSSO, *Studi in on. di F. Anatolisei*, Milano 1963, 7 ff., und andere.

armee die göttlich bestätigte Wahl am Stadttor, durch das der neue Oberkommandant ins Feld rückte, zur Kenntnis. Auch bei den städtischen Wahlen hat das Kollektiv der einberufenen Bürgerversammlung eher einen nach sakraler Bestätigung schon gefallenen Entscheid zur Kenntnis zu nehmen als selbst eine Initiative zu ergreifen.

Rein formell betrachtet ist in Rom die Investitur eines Interrex durch seinen Vorgänger die eigentümlichste Form der Machtübertragung, die schon deshalb den Anschein höchsten Alters erweckt¹. Sie bestand nämlich nur aus dem Auspizienritus, ohne Bestätigung durch die Kurierversammlung. Der Terminus technicus *prodere interregem* zeigt, dass die Einsetzung lediglich mitgeteilt werden musste, ein Einspruch dagegen kam nicht in Frage. Wegen dieser königlichen Machtvollkommenheit der fünftätigen Zwischenkönige glaubte man, dass diese Institution noch königszeitlich sei². Doch blieb diese Auffassung auch nicht ohne Widerspruch³. A. Rosenberg stellte fest, dass es « nicht angeht, wegen der altertümlichen Formprägung die Institution des republikanischen *interrex* einfach in die Königszeit zu versetzen. Der Rechtsgrundsatz, auf dem sie beruht, nämlich dass die Auspizien eigentlich der Gesamtheit des patrizischen Senates gehören, von diesem dem regierenden Magistrat gleichsam geliehen werden, und nach der Erledigung des Oberamtes wieder 'zurückkehren' (*auspicia ad patres redeunt*, vgl. Mommsen, *StR* 1, 319, 1) — dieser Satz ist deutlich die Theorie der patrizischen Adelsrepublik des 5. Jahrhunderts ». Tatsächlich ist die Annahme der Existenz einer Körper-

¹ A. MAGDELAIN, *Hommages à J. Bayet*, Coll. Latomus 70, 1964, 444.

² K. J. BELOCH, *R.G.* 226 f. Ihm folgen N. COLI, *Regnum* 70; E. SCHÖNBAUER, *Jura* 7, 1956, 329; P. DE FRANCISCI, *Primordia* 549 f.; W. KUNKEL, *ZSav.* 73, 1956, 315, und andere.

³ J. BINDER, *Die Plebs*, 550; A. ROSENBERG, *RE* 1 A, 707; LEIFER, *Studien* 1, 90 ff.; A. HEUSS, *ZSav.* 64, 80. h; I. G. LUZZATTO *SDHI* 15, 1949, 304, und andere.

schaft unter den Königen, die als Kollektiv das Auspizienrecht besessen hätten, also die souveräne Macht selbst hätten ausüben können, eine Absurdität¹. Die etruskischen Stadtkönige, die öfters wechselnde Machtgruppen vertraten und die ihre Herrschaft inmitten wiederholter Umstürze auf das Recht des Schwertes stützten, hätten ein solches Übergleiten ihrer souveränen Stellung in die Hand einer ganzen Adelsklasse niemals dulden können. Auch ist die Republik in Rom nicht durch friedliche Entwicklung entstanden, sondern wurde durch fremde Einmischung ermöglicht. So glaube ich, dass dieser Ausweg aus politischen Schwierigkeiten erst aus der Praxis der Jahreswahlen hervorgegangen ist, und zwar zu einer Zeit, wo der noch rein patrizische Senat mächtig genug geworden war, seine Funktion über die der jeweiligen Amtsträger zu erheben. Für die Datierung sind die frühen Interreges der *Fasti* wertlos; nach Beloch² und Degrassi³ beginnen die authentischen Namen mit 420. Die Zwischenkönige konnten den Diktator nicht ernennen⁴, sodass ihre Stellung erst nach der Abschaffung der Normaldiktatur aufgekommen sein kann.

Dass seit dem Anfang der Republik der Jahreskönig nicht gewählt, sondern von oben eingesetzt wurde, zeigt die Prozedur beim *dictatorem dicere*. Auch hier, wie beim *magister equitum*, war Einholung und Nachweis der günstigen Auspizien beim Sonnenaufgang Grundbedingung. Aber die eigentliche Ernennung wurde durch den amtierenden Magistrat

¹ Dass der Satz *auspicia ad patres redeunt* republikanisch ist, sahen auch schon U. v. LÜBTOW, *ZSav.* 69, 154 ff.; DE MARTINO I, 176; U. v. LÜBTOW, *Das römische Volk*, Frankfurt 1955, 179 f. — Die *patres* sind nicht nur gewesene *imperium*-Träger, wie A. MAGDELAIN, *a.O.* 428 meint, sondern die Gesamtheit der patrizischen Senatoren; vgl. Cic., *Dom.* 38, Liv. I, 17, 4-6; III, 40, 7; IV, 7, 7, etc.

² *R.G.* 29 f.

³ *Inscr. It.* XIII 1, 97 zum J. 416.

⁴ MOMMSEN, *StR* 2³, 147.

vorgenommen, wie schon der Ausdruck *dicere* veranschaulicht. Dass die *lex curiata*, die die Diktatorenwahl legitimierte, erst nach jenem Ernennungsakt hinzukam, wird durch die Tatsache erwiesen, dass dieses Gesetz vom Diktator selbst, nachdem er bereits sein *imperium* besass, beantragt wurde¹. Eine ebensolche Passivität der Geschlechterverbände bei den Wahlen ist auch bezüglich des Konsulates festzustellen; denn hätten die Kurien wirklich abgestimmt, so wäre es zur Wahl durch die Centurienversammlung nicht gekommen. Die absolute Entscheidungsfähigkeit des amtierenden Exekutiven wird nicht nur durch den Ausdruck *dicere dictatorem* erwiesen, sondern auch durch den entsprechenden Ausdruck für das Volk: *iubere populum dicto audientem esse* (Liv. I, 41, 5). Nichts könnte dies besser illustrieren als die Ernennung zum Diktator des M. Claudius Glicia, eines kleinen Mannes, durch den Konsul Ap. Claudius Pulcher im Jahre 249: er konnte zur Abdikation gezwungen werden, aber die Gültigkeit seiner Ernennung stand gar nicht in Zweifel, und bei feierlichen Anlässen durfte er die Abzeichen und Kleidung des Diktators weiter benutzen. Dass später der Senat auf die kreierende Magistratsperson einen Druck ausübte, sodass diese *iussu patrum* (Liv. VIII, 37, 1) die *creatio* vornahm, oder dass dann auch das Volk den Konsul dazu zwingen konnte (Liv. XXVII, 5, 14-19), oder aber dass dieses nach der Niederlage am Trasimenischen See die Diktatorenwahl selbst in die Hand nahm (Liv. XXII, 8, 5-6; XXII, 31, 8 ff. nach Coelius Antipater), ändert am ursprünglichen Sachverhalt nichts.

Auch bei der Wahl der Konsuln galt am Anfang dieselbe autoritäre Methode, wie Hinweise in der Überlieferung noch erkennen lassen. Dass nach der Meinung der frühen Annalisten die *creatio* keiner Bekräftigung durch eine Wahl bedurfte, verdeutlichen Fälle wie die Kreierung zum Konsuln

¹ E. MAGDELAIN, a.O. 446.

des Volksfeindes L. Quinctius Cincinnatus im Jahre 460 (Liv. III, 19, 2 ; vgl. III, 21, 3), oder auch, dass sie es juristisch für möglich hielten, dass Appius Claudius sich 450 selbst zum Dezemvirn kreierte (Liv. III, 35, 7-10). Von den letzten Jahrzehnten des 5. Jahrhunderts an, als der Einspruch der Bürgerschaft nicht mehr zu vermeiden war, half man sich durch die Ernennung durch einen Zwischenkönig. Die Designierung durch die Volksversammlung für die Ernennung ist spät ¹.

Das unantastbare Anrecht des Imperium-Trägers auf die Auswahl und Ernennung des Nachfolgers spiegelt sich in den Termini *capere* beim Wahlakt der Priesterschaft durch ihr Oberhaupt und *dicere* und *creare* bei der Ernennung des Diktators und der Konsuln. Die Rolle des Senats als beratender Körperschaft ist dabei sekundär und kam in der Prozedur nicht zur Geltung. Die bald einsetzende gegenteilige Entwicklung, die die Körperschaft der *patres* über die Exekutive erhob, offenbart sich im Vorbestätigungsrecht des Senates für Volksabstimmungen, in der *patrum auctoritas* (*patres auctores fiunt*). Die senatorischen Annalisten verlegten dieses Vorrecht, das erst 287 erschüttert wurde (Gai. I, 3) in die graue Vorzeit zurück (Liv. I, 17, 8-9). Wir sahen aber, dass am Anfang der Republik die Gottheit die Legitimierung verlieh und dass der Gewaltträger den Amtsantritt einfach kundgab, anstatt das Volk zu befragen. Wie und wann es begann, *consules senatui dicto audientes esse* (Liv. IV, 26, 9), wissen wir nicht. Historisch ist die Nachricht von 356 v. Chr., dass ein Diktator sich über die *auctoritas patrum* hinweggesetzt hat ².

¹ Dies hat gegen MOMMSEN, *StR* 3, 409 ff., schon G. DE SANCTIS, *StdR* 1², 345 erkannt, allerdings in die Königszeit zurückverlegt.

² Liv. VII, 17, 9. Entwertung 339 : *ebd.* VIII, 2, 15. Vgl. E. BUX, *Das Probuleuma bei Dionys von Halikarnass*, Diss. Leipzig 1915, 19 A. 2. Cic., *De rep.* II, 13, 25 geht letzten Endes auf dieselbe Quelle zurück, deren « Probuleuma » Dionys zu Tode ritt.

*Die Reaktion der vom Patriziat ausgeschlossenen Sippen
und der politische Durchbruch der schweren Infanterie*

Bekanntlich sieht die Annalistik schon in der ersten Bewegung der Plebs die *θητες και πελάται και χειρώνακτες* (DH VI, 51, 1), aus denen in der Spätrepublik die Plebs in der Tat bestand. Natürlich fehlte in der Gefolgschaft der *principes plebis* (Liv. IV, 7, 9 ; IV, 25, 9) auch der kleine Mann nicht, in dessen Interesse der politische Kampf gleich nach der Machtergreifung durch die Reiterei begann. Die Nichtpatrizier, die am Ende des 5. Jahrhunderts schon amtsfähig waren, wenn sie auch vorerst nur zum mehrstelligen Konsulartribunat ohne eigene Auspizien und nicht zum Konsulat zugelassen wurden, kommen nicht aus der Hefe des Volkes sondern von alten Geschlechtern, die bei der « serrata del patriziato » ausserhalb der neuen Herrschergruppe geblieben waren. Die Heiraterlaubnis mit Angehörigen der Reiter Sippen, die nach dem Verbot der Zwölftafeln durch die sog. *lex Canuleia* gesichert wurde, hatte ebenfalls nur für vornehme nichtpatrizische Römer einen praktischen Sinn. Ihre Ambition war die volle Gleichstellung: *consulatum superesse plebeis... quippe ex illa die in plebem ventura omnia quibus patricii excellent, imperium atque honorem, gloriam belli, genus, nobilitatem* (Liv. VI, 37, 9-10). Die Klientel der Geschlechter, die aus dem exklusiven Kreis der regierenden *gentes* ausgeschlossen waren, mag am Anfang das Rückgrat der revolutionären Schwurgemeinschaft der *plebs* gebildet haben. Es ist m.E. glaubhaft, dass diese bei der Machtübernahme der Reiter entstandene Gemeinschaft sich schon ein Jahrhundert später (494 v. Chr.) unter Leitung eigener Tribunen empörte und durch den ersten Auszug auf den Aventin die Anerkennung der Existenz ihrer Organisation vom Patriziat erzwang. Die Anführer des Aufstandes wurden dann in den folgenden Jahrzehnten, wohl allmählich, in polemischem Wettbewerb mit der patrizischen Staatsmaschinerie zu ständigen Jahres-

vorstehern der *plebs*, zu denen nach der Gründung der *aedes* der Ceres die *aediles* hinzukamen. Wesentliche Konzessionen der Reitersippen an diese Bewegung waren der erneuten Okkupation des Aventins durch die Infanterie im Jahre 456 und 449 zu verdanken, die den Durchbruch der plebejischen Sonderorganisation besiegelt hat. Am Ende des Jahrhunderts wurde schon den Nicht-Patriziern der Weg zum Staatsdienst frei. Seit 409 erscheinen Plebejer als Quaestoren, 400 die ersten plebejischen Konsulartribunen (Liv. V, 12, 10). Wohl zur gleichen Zeit erhielten zuerst Angehörige nicht-patrizischer Sippen (wohl ehemalige Amtsträger) einen Sitz im Senat, wenn auch nur als minderberechtigte Mitglieder¹. Ihr Name *conscripti* (neben den patrizischen *patres*) weist auf eine einmalige erste *conscriptio* als Gruppe (und nicht auf gelegentliche individuelle *adscriptiones*) hin.

Die Auflehnung der Fusstruppen erzwang das neue politische Gewicht der Versammlung der mobilisierten Armee, also der *comitia centuriata*. Die 193 Centurien der Stimmbürger, deren Organisation durch die Annalen dem guten alten Märchenkönig Servius Tullius zugeschrieben wird, waren nämlich nicht so alt wie jener, « dies schon darum, weil die 'servianische' Gliederung allzu deutlich auf einer raffinierten Abstimmungsarithmetik aufgebaut ist, die sich schwerlich mit den Anforderungen militärischer Taktik vereinigen liess »², und Cl. Nicolet hat — nach Vorgang von Mommsen — neuerlich wieder gezeigt, dass jene timokratische Einteilung auf den Sextantarfuss der Bronzeprägung begründet ist, der durch die Devaluation während des 2. Punischen Krieges entstanden ist³. Die Alliance der 18 Reitercenturien mit den 80 der *prima classis* als absolute

¹ P. WILLEMS, *Le Sénat romain de la République* 1² 49 ff. Mommsen, der so selten persönlich wird, war ihm gegenüber sehr ungerecht (*StR* 3, 872, 1 nennt er diesen Zeitansatz « eitel Torheit »).

² W. KUNKEL, *ZSav.* 72, 1955, 318.

³ Cl. NICOLET, *L'ordre équestre*, Paris 1966, 15 ff.

Mehrheit bei den Wahlen reflektiert dann den Ausgleich der begüterten Plebejer mit den Patriziern, um durch ihre Dauer-Verbindung das übrige Volk bei den Abstimmungen *a priori* überstimmen zu können, eine Entwicklung, die wohl erst nach 366 verständlich ist, als die Plebejer die aktive Regierungsfähigkeit erhielten ¹.

Es kann kaum mehr bezweifelt werden, dass in der 1. Hälfte des 5. Jahrhunderts die politischen Volksversammlungen stets auf Grund der gentilizischen Ordnung, also als *comitia curiata* einberufen wurden ² und andererseits, dass die Centuriatkomitien zunächst als das Volk in Waffen ihre Stimme hören liessen und erst in der Folgezeit zum Wahlkörper unter Einschluss der Patrizier wurden. Für die Zeitbestimmung dieser frühesten Entwicklungsphase haben wir einige Anhaltspunkte:

1. Die Wache am Janiculum ist erst nach der Eroberung des Brückenkopfes auf dem rechten Ufer und der Einrichtung der Tribus Romilia, also seit den mittleren Jahrzehnten des 5. Jahrhunderts, möglich ³. Dazu stimmt die Beobachtung von De Francisci ⁴, dass die Aufstellung einer solchen Wache nur in der Zeit des Kriegszustandes mit Veji und Fidenae einen Sinn gehabt hat, also bis 426 bzw. 396 v. Chr.

2. Ernst Meyer beobachtete unlängst ⁵, dass der ältesten Zenturienordnung die Zahl von 20 Tribus zu Grunde liegt. Nach den Ergebnissen meiner Untersuchungen setzen sich diese 20 aus den vier Stadttribus, den königszeitlichen Agrar-

¹ Vgl. die weisen Bemerkungen von G. DE SANCTIS, *Riv. di filol.* n.s. 11 1933, 289 ff.

² M. KASER, *Das altrömische Jus*, Göttingen 1949, 67; J. BLEICKEN, *Hermes* 85, 1957, 352.

³ Vgl. A. ALFÖLDI, *Early Rome*, 310.

⁴ *Studi Arancio Ruiz*, 1, 14; siehe auch U. COLI *SDHJ* 21, 1955, 187.

⁵ *Gnomon* 33, 1961, 603.

bezirken und den Eroberungen des 5. Jahrhunderts zusammen. Da die Zone der Tribus mit Gentilnamen, die zur gleichen Zeit konstituiert wurde, auch das 426 eroberte Fidenae einbegreift, stieg die Zahl der Tribus erst in den letzten Jahrzehnten des 5. Jahrhunderts auf 20.

3. An der Tatsache, dass bei der Zenturierversammlung die gottgesandten Vorzeichen nicht in dem Masse wie bei den Kuriatkomitien eingeholt werden mussten, erkennt man die Lockerung der sakralrechtlichen Kontrolle des Patriziates. Dadurch kommen wir in die Zeit nach dem Durchbruch der plebejischen Revolution.

4. In der neuen Gesellschaftsordnung, die die Zenturienverfassung als Voraussetzung hat, besteht die *prima classis* aus der voll gepanzerten Infanterie¹.

Man hat sich oft gefragt², warum die gepanzerte Infanterie in Rom nicht königszeitlich sein könnte. Denn die Griechen haben die Phalanx-Taktik schon im 7. Jahrhundert erfunden, und eine grosse Verspätung der Wirkung dieser neuen Taktik auf Mittelitalien sei im Hinblick auf den regen kommerziellen Verkehr nicht anzunehmen. Aber das Beispiel der Geldwirtschaft beleuchtet mit Sicherheit das Gegenteil: in der griechischen Welt war das Münzgeld im 7. Jahrhundert eingeführt, die Etrusker folgten nur spät und spärlich, während Rom erst viel später, 269 v. Chr., zur Münzprägung schritt. Ein etwa entsprechender zeitlicher Abstand und die gleiche Stufenfolge Griechen — Etrusker — Römer ist bezüglich der Panzerrüstung vorhanden. Die Eroberung Mittelitaliens durch die Etrusker beruht auf deren früherer Aneignung der fortgeschrittenen griechischen Waffentechnik und Kriegstaktik. Da nach der Vertreibung der Könige nicht die schwere Infanterie sondern die Reiterei

¹ Vgl. z.B. G. PASQUALI, *La nuova antologia* 386, 1936, 409 f.; U. COLI, *a. a. O.*

² Zuletzt D. VAN BERCHEM, *Mél. Piganiol* 1966, 743 ff.

der ausschlaggebende Faktor in Rom war, der die Staatslenkung übernahm, so kann die Hoplitenphalanx noch nicht existiert haben. Man darf dabei nicht die Lehre vergessen, die die Forschung aus der griechischen Entwicklung gezogen hat: die Kenntnis und die Einzelverwendung der einzelnen Rüstungsstücke waren nur die Vorstufen zur neuen Taktik, vor deren Einführung die Infanterieturmen — mit oder ohne Panzer — dem Angriffskeil der Reiterurmen folgten. Die Konstituierung der neun neuen Wehrbezirke nach der Eroberung von Fidenae, die die Namen der vornehmsten Reiter Sippen trugen, bedingt noch jene altertümliche Kampfordnung, während die geographischen Namen der am Anfang des 4. Jahrhunderts einverleibten Landbezirke das Aufhören jener feudalen Wehr- und Siedlungsordnung bezeugen; die *tribules* gingen nicht mehr unter der Führung ihrer Gefolgsherren in die Schlacht. Die absolute Notwendigkeit, sich im Existenzkampf mit Veji den fortgeschritteneren Kriegsgesamtapparat des Gegners anzueignen (Fest., p. 358,21 L.), zwang die Römer zur Einführung der Phalanx.

Gepanzerte Krieger an sich erschienen freilich schon früher in Rom. Die wohlhabenden *heredium*-Besitzer sind als *assidui* in den Zwölftafeln erwähnt¹. Diese soziale Schicht, die ihr Wehrrecht nunmehr mit politischen Vorrechten verband, war verwaltungsmässig noch leicht zu erfassen, während die Differenzierung und Ausweitung der timokratischen Wehrordnung nach dem Ausgleich der Stände die uns bekannte sogen. Servianische Durchgliederung und deren Überwachung durch das neue Amt der Censoren mit sich brachte².

Die Willens- und Handlungsfähigkeit der Volksversammlung, die persönliche Mitwirkung der stimmberechtigten

¹ MOMMSEN, *StR* 2³, 402 f.; K.-J. NEUMANN, *Die Grundherrschaft der römischen Republik*, Strassburg 1900; A. ROSENBERG, *Unters.* 22, 41.

² MOMMSEN, *StR* 2³, 332; K.-J. BELOCH, *RG* 77 ff.; E. MEYER, *Der röm. Staat* ³, 71 f.

Bürger scheinen uns in der modernen Demokratie so natürlich, dass wir geneigt sind, diese Eigenschaften für die frühe römische Republik ohne Weiteres vorauszusetzen, umso mehr, als das fiktive Idealbild jener Frühzeit bei den Annalisten diesen Eindruck noch verstärkt. In dieselbe Kerbe schlägt Mommsens Lehre¹ vom sofortigen Eintreten der vollen Volkssouveränität beim Beginn der Republik. Die Beamten Gewalt entsteht nach ihm durch das ausdrückliche Mandat der Komitien, obwohl er in der sachlichen Behandlung der Einzelprobleme klar sieht, dass die Gemeinde nur ihr Treuwort vernehmen liess, um sich dem Erwählten der Götter zu verpflichten. J. Rubino hat vor ihm den wahren Sachverhalt erkannt. Wenn der Magistrat — stellte er fest — unter zustimmenden Auspizien in dem dazu geweihten Raum seinen Sitz eingenommen und eine Frage (*rogatio*) an die Bürger gerichtet hatte, und wenn diese darauf, nach ihren Abteilungen einzeln vortretend, *uti rogas*, geantwortet hatten, so waren sie kraft jenes feierlichen Versprechens zum Gehorsam und zur Mitwirkung verpflichtet³. Aber nicht einmal diese Anfrage war unerlässlich: « Der Regel nach ist der Magistrat nicht genötigt, die Frage zu stellen, und kann bis sie beantwortet wird, beliebig abändern oder fallen lassen.» « Es mangelt also sowohl der Bürgerschaft, wie dem einzelnen Bürger durchaus die Initiative; sie können nur antworten, nicht ihrerseits dem Magistrat die Frage vorlegen, ob er mit diesem oder jenem einverstanden sei⁴. » « Die staatsrechtliche *lex* enthält ihrem ursprünglichen Sinne nach nicht eine Vorschrift, welche die Volksversammlung etwa dem Magistrate erteilt, sondern im Gegenteil ein Versprechen, welches sie ihm ablegt. Nach dem Sprachgebrauche,

¹ *StR* 3, 330.

² *Unters.*, 254 f.

³ Vgl. auch MOMMSEN, *StR.* 3, 390 f.

⁴ MOMMSEN, *StR.* 3, 303.

welcher sich so tief dem römischen Verfassungswesen eingeprägt hat, dass er stets, auch unter veränderten Verhältnissen, angewendet wurde, ist es der Magistrat, *qui legem fert*, welches das Volk auffordert, eine Verpflichtung zu übernehmen, das Volk dagegen ist es, *qui legem accipit*, welches die Verpflichtung eingeht und auf sich nimmt¹. »

Obwohl die Rudimente dieser altertümlichen Grundeinstellung noch in den spätrepublikanischen Volksbeschlüssen fassbar sind, wurde der Gedanke, dass das Volk die Lenkung seines Schicksals selbst in die Hand nehme, schon in den Anfängen der Republik geboren. Der Anstoss dazu kam von dem revolutionären *concilium plebis*, das als deliberatives und beschlussfassendes Organ entstanden war. Statt an die *plebs* lehnte sich der Reiteradel an das Gesamtvolk, an den *populus* an, dessen Kurierversammlung durch den Impuls von der gegnerischen Seite belebt worden war. In den Zwölftafeln stand der Satz, *ut quodcumque postremum populus iussisset, id ius ratumque esset*². Wenn wir Recht mit der Annahme haben, dass die Geschlechterverfassung bis zum Jahrhundertende die Grundlage der Heeresverfassung bildete, müssen bis dahin die Kurien als *populus* befragt worden sein.

Andererseits zeigt die Stellung der *assidui* in den Zwölftafeln, dass die besitzenden Nichtpatrizier im Gesellschaftsaufbau und im Wehrsystem damals schon eine Rolle spielten. Es scheint sicher zu sein — worauf P. De Francisci schon hingewiesen hat —, dass diese als die *classis* bei der Bestätigung der jährlichen Imperiumträger seither mitgewirkt haben müssen, vor allem bei der Wahl der Militärtribunen als Staatsverwalter. Etwa seit der Zeit, in der diese aufkamen, wurden die Quaestoren nicht mehr vom Oberbeamten ernannt, sondern von den Zenturien gewählt (Tac., *Ann.* 11,

¹ J. RUBINO, *Unters.* 335 f.

² 12, 5, gewöhnlich auf die Zenturien bezogen. Vgl. A. GUARINO, *RIDA*, 1, 1948, 107; ders., *L'ordinamento giuridico romano* 1, 1949, 137 ff.; P. DE FRANCISCI, *Studi Arangio-Ruiz* 1, 1953, 1 ff., 25 ff., und andere.

22). Da es damals noch keine plebejischen Beamten gab, war dieses neue Bestätigungsrecht für die Patrizier ungefährlich. Nach den schweren Kriegsanstrengungen gegen Veji und die Gallier, durch die die gepanzerte Infanterie in den Vordergrund gerückt wurde, überwand die timokratische Ordnung der *classis* den alten Geschlechterstaat endgültig, wie einst in Griechenland¹. Nachdem das aktive Beschlussrecht der Volksversammlung erkämpft worden war, gelang es dem patrizischen Senat, die selbständige Handlungsfähigkeit des politischen Volkskörpers durch das legalisierte Einverständnis des Senates (*patrum auctoritas*) in Fesseln zu legen.

Oberamt und Senat in der Frührepublik

Das neue Oberamt nach dem Sturz der Monarchie trat nicht als eine juristisch klar umschriebene konstitutionelle Einrichtung in die Welt, wie uns die Annalistik glauben machen möchte, sondern als zwar befristete, aber volle Königsgewalt², vermutlich in derselben Art, wie in jenem Übergangsstadium auch bei den etruskischen und latinischen Nachbarn. Die im 5. Jahrhundert entstandene Einrichtung des Zwischenkönigtums als Überbrückung für den Fall, wenn zur Ernennung des Imperiumträgers kein Vorgänger vorhanden war, ist ein direktes Zeugnis für das monarchische Element der Magistratur. Dieser autokratische Charakter wurde noch bestärkt dadurch, dass die militärischen Probleme im Vordergrund der Regierungsaufgaben standen und ferner, dass das Führeramt nicht durch eine Körperschaft von Politikern, sondern durch die Adelsreiterei eingesetzt wurde. Etwa als « Militärkommando im Friedensbereich »,

¹ Der Vergleich stammt von FR. CORNELIUS, *Unters. z. frührom. Gesch.*, 1940, 80 f. Vgl. auch A. ROSENBERG, *Unters.* 61.

² Es ist etwas anderes, dass die Rhetorik und Topik sich über die königliche Macht des Staatsleiters gerne aufhielt. Vgl. M. J. HENDERSON, *JRS* 47, 1957, 82 ff.

imperium domi, wird die Regierungsvollmacht innerhalb der Stadt bezeichnet¹. Der Jahresregent nimmt den Treueid aller Offiziere und Soldaten auf seine eigene Person entgegen wie vor ihm der König; er ernennt die Legionstribunen und Amtsgehilfen nach Gutdünken. In seiner Hand lagen in jener Zeit noch die Kriegserklärung und die Staatsverträge². Er verteilte die Kriegsbeute nach eigenem Ermessen³ und konnte eigenmächtig einen Triumph feiern⁴. Die unbeschränkte Strafgewalt lag bei ihm⁵. Gesetzliche Normen für seine Strafentschlüsse waren noch nicht aufgestellt. Es gab nur die Zuchtrute des Gewalthabers. Was man später als *coercitio* und Polizeiaufsicht differenzierte, war damals noch in seiner *ad personam* erteilten Pauschalermächtigung vereinigt.

Der Senat war dem *magister* des Gesamtvolkes ebenfalls untergeordnet⁶. Seine ursprüngliche Rolle ist schon aus seiner staatsrechtlichen Definition ersichtlich: er wurde nicht als legitime Körperschaft (*collegium*) betrachtet, sondern lediglich als ratgebendes Organ des Imperiumträgers⁷. «Sieht man ferner auf die Form der im Senat gefassten Beschlüsse und auf die Ausdrücke, welche dabei immer im Gebrauch geblieben sind, so stellt sich auch hierin seine Bestimmung, ein *consilium* zur Unterstützung der Magistrate zu bilden, dar. Überall ist es auf das Nachdrücklichste ausgesprochen, dass er nicht über diesen stehe, um ihnen Befehle, sondern neben oder vielmehr unter ihm, um Gutachten zu erteilen. Das Resultat der Verhandlungen mit ihm,

¹ G. DE SANCTIS, *StdR* I², 340; U. COLI, *SDHJ* 21, 1955, 190 f., u.a.m.

² J. RUBINO, *Unters.* 168 ff.

³ MOMMSEN, *StR* I³, 241 f.

⁴ *Ebd.* 134.

⁵ *Ebd.* 163, M. KASER, *Das altrömische Jus* 88, u.a.m.

⁶ P. DE FRANCISCI, *Studi Albertario* 1, 1953, 414 f.; ders., *Primordia* 597.

⁷ MOMMSEN, *StR* 3, 835 ff.

obgleich zuweilen mit der allgemeinen Benennung *decretum* bezeichnet, führt doch als eigentlichen Namen den eines *senatus consultum*, als seiner Antwort auf eine Anfrage um seinen Rat; die Kraft eines solchen beruht auf keiner Gewalt, sondern auf einer Autorität, u.zw. ist der Ausdruck immer an den Magistrat gerichtet, welchem er entweder eine Handlung als ratsam darstellt (*auctor ei est*), ... jedoch regelmässig mit dem bescheidenen Zusatze, wenn jener es selbst für gut fände, — oder ihm durch das Gewicht seiner Stimmenmehrheit widerrät. In den uns erhaltenen S.C. gebietet er demnach niemals, ... sondern gibt nur eine Meinung ab (*censet*): dabei hat er über niemand zu verfügen, der seine Sprüche vollziehen müsste; er hat keinen Lictor, keinen Viator, keinen Herold ¹. »

Die Auswahl der Ratsmitglieder war vor der Errichtung der Censur durch den Jahresleiter des Staates nach Belieben vorgenommen worden ², daher *lectio senatus* (Fest., p. 290, 5 L.). « Das monarchische Prinzip war so streng durchgeführt, dass dem Rechte nach kein Senat, keine Volksversammlung vorhanden war, als in dem Momente, wo der Magistrat sie ins Dasein rief, und dass sie aufhörte in dem Augenblick, wo er sie entliess; dass kein Gegenstand verhandelt werden durfte, welchen er nicht vorlegte; dass seine Anträge keine Veränderung erlitten, es sei denn im Senate mit seiner Genehmigung; dass keine Abstimmung zulässig war, wozu er nicht aufforderte, und dass daher die Beschlüsse beider Körperschaften nicht sowohl für ihre Handlungen galten, als für die seinigen, welche er vermittelt ihrer vollzogen habe ³. » « Der Magistrat hat die Senatoren zur Sitzung zu 'versammeln', *co-agere*, später *cogere*. Bei mangelnder Ladung ist der Senatsbeschluss nichtig. ... (Es) ist für den

¹ J. RUBINO, *Unters.*, 161.

² J. RUBINO, *Unters.*, 149.

³ J. RUBINO, *Unters.*, 129 f.; vgl. 159 f.

Senator die Ladung ein Befehl, wie denn auch mit jenem technischen oft militärisch verwendeten Worte der Zwangsbegriff sich verbindet. ... Gegen das ausbleibende Ratsmitglied konnte der berufende Magistrat sich der ihm zustehenden Coercitionsmittel bedienen, der Multierung sowohl, wie der Pfändung, d.h. der Wegnahme und der Zerstörung eines dem unbotmässigen Senator gehörigen Wertobjekts¹.» « Der vorsitzende Magistrat redet wann und sooft er will, der Senator nur, wenn die Reihe auf ihn kommt².» « Bei der Abstimmung tut der Senator seine Meinung äussern, *censere, sententiam dicere*, aber nicht 'beschliessen'; *decernere* ist Sache des Magistrats.³»

Im Banne des annalistischen Scheinbildes über die verfassungsmässige Rolle des Senates der Könige hat man vergessen — was wir immer wieder betonen müssen —, dass wegen der in fast jeder Generation wechselnden Fremdherrschaft⁴ in der archaischen Epoche sich überhaupt keine spezifisch römischen Regeln und Praxis der Senatsprozedur entwickelt haben konnten. Auch besitzen wir glaubwürdige Nachrichten, die aus der kymaeischen Stadtchronik stammen⁵, wonach die « tarquinische Partei » zu den Latinern und nach Kyme geflüchtet sei. Diese « Partei » kann nichts anderes sein als die unter dem letzten König einflussreichsten und zu ihm haltenden Sippen — seien sie Etrusker oder Römer gewesen — mit ihren Gefolgschaften. Die Ratgeber des letzten Tarquiniers sind so also aus Rom vertrieben worden, wie vorher die Ratgeber des Mastarna und der Vibennae durch die Tarquinier vertrieben worden waren, usw. Eine verfassungsmässig entwickelte Senatstradition

¹ MOMMSEN, *StR* 3, 915 f.

² *Ebd.* 942 f.

³ *Ebd.* 988 f.

⁴ Vgl. A. ALFÖLDI, *Early Rome*, 176 ff.

⁵ A. ALFÖLDI, *Early Rome*, 56 ff.

unter den Königen kann also gar nicht existiert haben. Die Republik baute alles neu auf.

Die Spuren der Überordnung des jährlichen Imperiumsträgers über den Staatsrat sind nie verschwunden. Noch 262 soll L. Postumius Megellus gesagt haben (DH XVI, 4, 5 [16, 16]), solange er Konsul sei, verfüge nicht der Senat über ihn, sondern er über den Senat. Aber der regelmässige jährliche Wechsel im Amt und die ungebrochene Permanenz der Körperschaft hat sehr bald begonnen, das Verhältnis der beiden Faktoren zueinander umzukehren. Die in den Rat zurückkehrenden ehemaligen Amtsträger haben in wenigen Jahrzehnten eine unschätzbare Summe politischer und administrativer Erfahrung gesammelt, die der jeweilig amtierende Verwalter des Staates nicht unberücksichtigt lassen konnte¹. Dabei verschob das ständige Wachsen des Stadtgebietes und der Machtstellung Roms den Schwerpunkt in der Staatslenkung von einer blossen Anführung der Truppen immer mehr auf die strategische und politische Planung, also vom persönlichen Einsatz des Imperiumsträgers im Felde auf die kollektive Denkarbeit der Ratsmitglieder zu Hause. Die *decemprimi*, die bei den Beratungen des Latinerbundes Rom zu vertreten hatten, erwarben bei den Zusammenkünften jenes Stammesparlaments aussenpolitische Einsichten, die ihren Gesichtskreis weit über das Lokalniveau erhoben: die fortschreitende Übernahme der Führung im Bund und dessen Überwindung am Ende unserer Periode war ihr Werk². Unvermerkt — und für uns nur im Endeffekt kontrollierbar — gelangte die Entscheidung in den wichtigsten Zweigen der Staatsverwaltung in die Hände der *patres*. Der Abschluss von Staatsverträgen, die Aufstellung der Jahresarmee³, die vermögensrechtlichen Massnahmen

¹ P. WILLEMS, *Le Sénat* 2, 237.

² A. ALFÖLDI, *Early Rome*, 377 ff.

³ Anders MOMMSEN, *StR* I, 119; 3, 1071 ff.

und die Staatsfinanzen¹, die anfangs nach dem Belieben des Oberbeamten verwaltet und gehandhabt wurden, gerieten in den Kompetenzbereich des Rates, dessen Mitglieder auch Beisitzer des Magistrats bei der Rechtspflege wurden².

Dieser Prozess ist zugleich ein Teil der Entmachtung des Oberamtes, die auch sonst immer weitere Fortschritte machte. Z. B., durch die Vermehrung der Gewalthaber bei der Einführung des Militärtribunats als Staatsverwaltschaft bis zur ständigen Doppelung des Oberamts im Konsulat; durch die notwendige Bestallung von Gehilfen im Rechnungswesen, in der Rechtsprechung, usw.; durch den wachsenden Anteil des Senates in der Staatslenkung und das Aufkommen der Mitsprache der Volksversammlungen in öffentlichen Angelegenheiten. Die erste Etappe dieser Entwicklung wurde zwar erst 366 abgeschlossen, aber die Ansätze liegen alle im 5. Jahrhundert.

Die wirtschaftliche Struktur im 5. Jahrhundert

Mommsen hatte noch angenommen, dass die ursprüngliche Grundlage für die Schätzung der Zenturiatordnung die *ingera* des Bodens waren. Doch muss man mit U. Coli³ sagen, dass die technischen Bezeichnungen für die Schätzung, *censere* und *aestimare* sich eher auf bewegliche Güter und Erz beziehen als auf Grundbesitz. Unser Altmeister hat schon selbst festgestellt⁴, dass « als technische Benennung des Privatvermögens und der Erbmasse den Römern 'Häuslerschaft' (*familia*) und 'Viehstand' (*pecunia*) bald vereinigt, bald gesondert, dient, ... so bestimmt diese Ausdrücke auf

¹ *Ebd.* I³, 237 f., 2³, 445.

² *Ebd.* I³, 228 A. I; 2, 229.

³ *SDHJ* 21, 1955, 188.

⁴ *StR* 3, 22 f.

das bäuerliche Anwesen hindeuten, so entschieden zeigen sie, dass namentlich erbrechtlich der Boden selbst nicht zur Habe gehörte». «Man darf hinzufügen, dass der dem Eigentum zu Grunde liegende Machtbegriff (*potestas manus mancipium*) unmittelbar allein auf bewegliche Gegenstände, namentlich Menschen und Tiere Anwendung leidet, nicht aber auf Grund und Boden.» In der Tat war die frühromische Ökonomie keine Bodenwirtschaft, sondern vielmehr eine Viehwirtschaft¹. Varro trifft das Richtige, wenn er sagt (*LL* V, 95), dass die Römer früher Hirten waren und ihr Vermögen in Vieh bestand, ferner, dass bei ihnen der Wertmesser, *pecunia*, das *pecus* gewesen ist. Kunst und Handel blühten schon im ersten Jahrhundert der Republik, aber militärisch und politisch blieben die landbesitzenden Vieh- und Pferdezüchter massgebend, wie die *ἰππόβοται* im archaischen Griechenland. Der *ager publicus*, das neueroberte Land, wurde ursprünglich als *ager compascuus* benutzt², wofür eine Angabe des Plinius (*NH* XVIII, 3, 11) aufschlussreich ist: *etiam nunc in tabulis censoriis pascua dicuntur omnia, ex quibus populus reditus habet, quia diu hoc solum vectigal fuerat*. Die auf Viehzucht gegründete Wirtschaft der archaischen Zeit prägt andere Eigentumsbegriffe als die reine Bodenwirtschaft: der römische *assiduus* konnte wohl im Stadtgebiet Haus und Garten (*heredium*) als Eigenbesitz haben, gleichzeitig konnte er aber sein Vieh auf dem *ager compascuus* in einer der staatlichen Ruraltribus weiden lassen.

Glücklicherweise erfahren wir aus Angaben über die Busse (*multa*), die von Magistratspersonen auferlegt wurde (*DH* X, 50, 2; *Fest.* p. 269, 33 L., etwas abweichend), dass die Strafansätze in der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts noch in Vieh zu zahlen waren. Bald aber kam die Umrechnung

¹ Vgl. dazu meine Bemerkungen, *RM* 68, 1961, 64 ff.

² A. SCHWEGLER, *Rg* 2, 1856, 402 ff.; G. TIBILETTI, *Athen.*, n.s. 27, 1949, 28 A. 1.

der Viehbusse in Rohkupfer nach Gewicht¹. Seitdem, d.h., seit der Mitte des Jahrhunderts, bis zum Jahre 269 blieb das *aes rude* der Wertmesser. Im Rechtsverfahren der *mancipatio*, des *nexum*, usw. wurde der Besitzanspruch seitdem *per aes et libram* angezeigt, wahrscheinlich schon in den Zwölftafeln, wo sich schon Spuren des Gebrauchs der Rohkupfer-Währung finden (vgl. die *aeris confessi*)². Die Hortung der Bronze war auch in Mittelitalien und Etrurien vor der Einführung des Münzgeldes gebräuchlich. Was für Schwierigkeiten sich daraus bei grösseren Transaktionen ergaben (vgl. auch Liv. IV, 49, 6), kann die Ernennung von *quinqueviri mensarii* 352 (Liv. VII, 21, 5-8) für deren Abwicklung verdeutlichen.

Warum wurde nun um die Mitte des 5. Jahrhunderts plötzlich nicht mehr das Vieh als Zahlungsmittel und Wert-einheit benutzt sondern das Kupfer? Die plötzlich einsetzende erhöhte Nachfrage nach diesem Metall ist wohl nicht Handelsbedingungen sondern dem neuen Bedarf an Ausrüstungsstücken für die schwere Infanterie zuzuschreiben. Rom hatte aber kein Kupferbergwerk und auch keine Metall-industrie von einer Grösse, die eine so totale Umstellung aus eigener Produktion hätte bestreiten können. So kommt als Bezugsquelle des Bruchmetalls fast nur der Krieg in Betracht: wie das Hacksilber des früheren Mittelalters war auch das zerhackte Kupfer in erster Linie Beutegut, das *per aes et libram* leicht verteilt werden konnte.

¹ O. KARLOWA, *R. Rechtsg.* 1, 169 f.; MOMMSEN, *Strafr.* 51; B. KÜBLER, *Gesch. d. röm. Rechts* 74 f.; K. REGLING, *Eberts Reallex.* 4, 229; H. WILLERS, *Z. f. Num.* 34, 1923, 193 ff.; W. KUNKEL, *RE* 14, 1006 f.

² Dass die Kupferprägung auf Servius Tullius zurückgeht, ist eine annalistische Erfindung, die den Zweck hatte, die *as*-Ansätze des ihm zugeschriebenen timokratischen Systems glaubhaft zu machen. Vgl. meinen Aufsatz *RM* 68, 1961, 64 ff., und S. MAZZARINO, *Storia del pensiero storico-classico* II, 1, 1966, 511 f. — *Per aes et libram*: M. KASER, *Das röm. Privatrecht* 1, 1955, 37 ff. gibt die Details, aber es handelt sich nicht um «Barrengeld», sondern um Rohkupfer. Gegen MOMMSEN, *StR* 2, 432 A. 3 glaube ich, dass die *vectigalia* (von *plaustris vehere*) ursprünglich die Fuhren des *aes rude* bedeuteten.

Nach unseren Quellen (Liv. IV, 59, 11; IV, 60, 6; V, 2, 3) wurde 406 die Soldzahlung für die Infanterie eingeführt, was aber höchstens eine Vergütung für Nahrung und Kleidung gewesen sein kann, da die Zenturienverfassung damals gerade den Eigenbesitz der Ausrüstung für die Zulassung zur vollgerüsteten *prima classis* vorgeschrieben hatte. Aber sicherlich gab es damals die schwierige Alternative: soll der Staat den Soldaten die Beute *viritim* überlassen, oder soll er sie für die staatlichen Kriegskosten und als Gewinn benutzen (Liv. V, 20, 1 ff.)?

Überhaupt muss man dem Beutemachen im Wirtschaftsleben der Frührepublik eine grosse Rolle einräumen. Wenn im Athen des Solon die Beutemacher, ἐπι λείαν οἰχόμενοι¹ eine anerkannte Korporation waren, zu einer Zeit, als Handwerk, Handel und Kunst schon blühten, so hatte die Beute damals nicht mehr so eine überragende wirtschaftliche Bedeutung wie einst in homerischer Zeit². Aber wie z.B. der organisierte Seeraub im Staatsleben der Liparensen um 400 (Liv. V, 28, 1 ff.), so waren Viehraub und Beutezug bei den lateinischen Viehzüchtern und bei ihren volskisch-aequischen Gegnern im 5. Jahrhundert die treibende Kraft der kriegsbedingten Wirtschaft. Damit hängt zusammen, dass die Teilnahme am Krieg ein Privileg und nicht eine Last war³. Die Zwangslieferungen der Besiegten gehörten auch zu dieser Form der Wirtschaft: die Beute beim Sieg und die dauerhafte Ausbeutung sind korrele Begriffe. Wenn wir auch den Annalisten die Begründung der alljährlichen Angriffe der Bergstämme nicht zu glauben brauchen, so können wir ruhig mit ihnen annehmen, dass es sicherlich eine kontinuierliche kriegerische Fluktuation von Raubzügen gab (vgl. Liv. VI,

¹ Dig. XLVII, 22, 4; dazu MOMMSEN, *RF* 2, 249 A. 28; K. LATTE, *GGN* ph.-h. Kl., n. F. 1, 1934-36, 67.

² H. BENGTSOHN, *Gr. Geschichte*, München 1950, 60 A. 3.

³ MOMMSEN, *StR* 2³, 411.

12, 2-5) : grossangelegte Feldzüge waren selten, aber pausenlos die kleineren Plünderungszüge.

Geschehen und Politik

Der Verlauf des historischen Geschehens gleicht nicht dem regelmässigen, stetigen Ticken einer Uhr, sondern vielmehr dem menschlichen Pulsschlag, der je nach Inanspruchnahme und Gesundheitszustand sehr schnell oder auch ganz langsam sein kann. Fieberhafte Wandlung und ungestörte Stabilität wechselten auch im Leben Roms. Kein Wechsel darin könnte umstürzender sein als der Umbruch kurz vor 500. Rom war nicht allein darin verstrickt. Plötzlich waren die Etrusker gezwungen, das Latinerland, das ihnen bisher als Brücke zwischen ihrem Mutterland und ihrem Kolonialreich in Kampanien gedient hatte, zu verlassen. Statt zum kampanischen Süden wandte sich der Städtebund ihres Kerngebiets gegen Norden, zum neuen etruskischen Eldorado im Po-Tal. Die Latinerstaaten waren gezwungen, sich gegen ihre Nachbarvölker ohne fremde Hilfe zu behaupten und gleichzeitig die Form ihrer Selbstverwaltung aus eigener Kraft zu gestalten. Unbegrenzte Möglichkeiten taten sich auf. Denn entgegen den Darstellungen der römischen Annalisten hatte Rom damals keine im voraus geplante, schriftlich fixierte Verfassung.

Die allgemeine Situation schob, wie schon betont, das militärische Element in den Vordergrund. Die politische Geltung der einzelnen sozialen Schichten war durch ihre Schlagkraft im Kriege bestimmt : die Spitzengruppe erlangte zuerst als Kavallerie die Macht, fünfzig Jahre später drängt sich die Oberschicht der Nicht-Patrizier als gepanzerte Infanterie auch politisch vorwärts, und um 400 wirkt sich die Einbeziehung weiterer, minder begüterter Schichten in das Aufgebot wiederum in ihrer höheren politischen Potenzierung aus. Ein Ausblick auf den weiteren Fortgang dieses

Prozesses scheint mir lohnend zu sein. Diese, immer niedrigere soziale Schichten einbeziehende Bewegung erreichte unter Marius und Sulla die unterste Schicht der Besitzlosen, deren politischer Wille im Aufstieg ihrer Generäle auf den Thron zum Ausdruck kam: sie hatten kein Interesse an der *res publica*. Nachdem der vertikale Abstieg bei der Ausnutzung der Wehrkraft des stadtrömischen Menschenmaterials solcherweise sein Ende fand, folgte jetzt ein Ausgreifen nach neuen Quellen für den militärischen Nachwuchs in horizontaler Richtung, zuerst zu den wehrkräftigen Jungmannschaften der Kelten, dann zu denen der Illyrier und schliesslich zu denen der Germanen, wobei das militärische Hervortreten dieser ethnischen Gruppen stets von ihrem politischen Aufstieg im Reich begleitet wurde bis hinauf zum Thron, bis am Ende jene zentrifugale Verschiebung der Kraftzentren im Norden die Grenzen übersprang und die germanischen Stammesfürsten statt die Lenkung des Westreiches zu übernehmen in den Westprovinzen ihre eigene Königsherrschaft errichteten¹. Diese pausenlose Verlagerung der militärischen und politischen Brennpunkte war vom Anfang zum Ende durch die Erschöpfung und Ausblutung des vorangehenden Energiereservoirs bedingt. So hat die Last der Kriegsführung zuerst die Reitersippen verbraucht, sodass in der Spätrepublik nur noch eine Hand voll altpatrizischer Geschlechter vorhanden waren. Bei einer jeden solchen Verschiebung der Hauptquelle der Kriegsenergie wechselten mit den ethnischen Elementen auch die soziologischen Strukturen. Zuerst, nach der Machtergreifung der Reiter, stehen noch die alten Sippenverbände mit ihrer aristokratischen Spitze im Vordergrund, dann treten, auf Grund ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit, die schwergerüsteten Fusskämpfer an ihre Seite, und im folgenden Jahr-

¹ Für diese ständige Verschiebung der Rekrutierungsgebiete während der Kaiserzeit vgl. meine Ausführungen in *Historia Mundi* 4, 199 ff.

hundert kommen die von Geburtsprivileg und Reichtum losgelösten, auf geographischem Prinzip aufgebauten, mehr demokratischen Bürgerversammlungen der breiteren Volksschichten mit ihrem Anteil am Heeresdienst zur Geltung.

Bei der Betrachtung der einzelnen Faktoren, die an den geschichtlichen Vorgängen beteiligt waren, und ihrem Verhältnis zueinander überrascht uns die Menge von unausgeglichenen Gegensätzlichkeiten. Altes und Überholtes bleibt neben dem Zeitgemässen und Neuen ruhig bestehen, selbst einander bekämpfende oder ausschliessende Elemente. Dieses scheinbare Durcheinander ist jedoch alles Andere, als ungelenkes Flickwerk; bei näherem Zusehen erkennt man darin vielmehr eine kluge Konzessionsbereitschaft und eine erstaunliche Anpassungsfähigkeit.

Ein gutes Beispiel für diese staatsmännischen Tugenden bietet die auf den ersten Blick widersinnig anmutende Einfügung der revolutionären Schwurgemeinschaft der Plebs in den Rahmen des Patrizierstaates. Mommsen¹ sprach von dieser als von der «Constituierung vom Bürgerverband ausgeschlossenen Gemeindeangehörigen als Sondergemeinwesen». Aber die Plebejer waren gar nicht aus dem Staatsbürgertum ausgeschlossen: mächtige Männer, deren Sippen schon seit etwa 400 in führenden Stellungen waren, finden sich in ihren Reihen, wie wir es schon erwähnt haben. Und sie wollten nie, so scheint es mir, ein gesondertes Gemeinwesen bilden, sondern nur ihre eidlich verklammerte Interessengemeinschaft in den Staatsverband einfügen. Mit ihrer Sezession beabsichtigten sie nicht den Austritt aus der Gemeinde², sondern Folgendes: Da in Rom das Versammlungs- und Vereinigungsrecht ohne staatliche Bewilligung ein unbekannter Begriff war, so konnte die politische Opposition einzig und allein als religiöser Verein und auch

¹ *StR* 3, 143 f.

² Wie MOMMSEN, *StR* 3, 144 glaubte.

als solcher nur ausserhalb der Stadt existieren, wohin die Aufsicht der Staatspriester nicht reichte¹. Es kam den Führern der Plebejer gar nicht in den Sinn, sich vom Römerstaat losreissen zu wollen. Auch später verblieb deshalb der religiöse Mittelpunkt ihrer Bewegung ausserhalb der sakralen Grenzfurche, auf dem Aventin, während sich die politische Auseinandersetzung der Plebs mit den patrizischen Behörden immer auf dem Forum abspielte. Die polemische Anpassung ihrer Organisation an die patrizischen Verwaltungsorgane ist ebenso eindeutig wie ihre sonstige Rücksichtnahme auf sie. « Ihre Vorsteher haben nie einen Privatprozess entschieden oder ein Commando geführt; ein plebejisches Heer und plebejische Steuern sind widersinnig; es gibt keinen plebejischen Senat; was jedes Collegium haben kann, Eigentum und Forderung, ist der Plebs untersagt. ... Während der Gegensatz der staatlichen Tätigkeit daheim (*domi*) und auswärts (*militiae*) zum Wesen der römischen Gemeinde gehört und keiner der beiden Rechtskreise ohne den andern gedacht werden kann, haben alle plebejischen Institutionen an der Bannmeile ihre Grenze². » Man sieht also wieder, dass die plebejische Gemeinschaft kein Sonderstaat sein wollte, sondern nur eine lediglich nach innen gerichtete Komplementärbildung zum Schutz eigener Interessen. Der Patrizierstaat hat seinen Standpunkt, dass die Plebs illegal sei, nicht aufgegeben. Das Versammlungsrecht (*co-ire*) wurde ihr nie zugebilligt, und darum konnte die plebejische Versammlung nicht als *co-m-iti-um* bezeichnet werden. Die Vorsteher der Plebs, die Volkstribunen, konnten das Gesamtvolk (*populus*) nicht einberufen, weil darin auch die Patrizier einbegriffen waren. Darum gipfelte auch die Amtsgewalt der *tribuni plebis* nach erlangter staatlicher Anerkennung in einem Negativum: im

¹ Vgl. A. ALFÖLDI, *Early Rome*, 89 ff.

² MOMMSEN, *StR* 3, 146 f.

Recht, Magistratsverfügungen zu verbieten und ungültig zu machen. Mommsen, bei aller Bewunderung für die « grossartige Stetigkeit » in der Erlangung des patrizisch-plebejischen Ausgleichs, stellt verlegen fest, dass « die constituerte *plebs* die beschränkte und in die bestehende Ordnung eingefügte, aber permanente Organisation desjenigen Gemeinwesens (sei), das die durchgeführte Revolution geschaffen haben würde, die Gemeinde in der Gemeinde, eine Institution, welche, soweit sie reichte, den Staat aufhob. Keine Nation hat ... das Werk der Revolution, wie sehr dasselbe theoretisch wie praktisch der Organisation spottet, dennoch so in dauernder Einrichtung zum Ausdruck gebracht, wie die römische in den plebejischen Institutionen »¹. In der Tat ist dieser Zwiespalt absichtlich verfestigt, in bewusster Ausserachtlassung der logischen Folgen dieser Doppelspurigkeit, um das Zusammenleben beider gegensätzlicher Aggregate zu ermöglichen. Die Risse und Unstimmigkeiten, die dabei stehen gelassen wurden, sind offensichtlich, aber sie wurden stets überwunden. Ausserhalb der Stadt brauchte ein Bürger nur dem Imperiumträger Gehorsam zu leisten, aber innerhalb der Bannmeile unterlag er einerseits der magistratischen *coercitio*, andererseits schuldete er seinem Patron ebenso die Treue, wie er auch der *coniuratio* der *plebs* angehörte und obendrein seiner Sippe auch politisch verpflichtet war.

Dieser Charakterzug der römischen Politik, Zwiespältigkeiten lieber erträglich zu machen suchen als durch ihre gewaltsame Entfernung den Staatskörper zu gefährden, lässt uns auch die Eigenart der dezemviralen Rechtssatzungen besser verstehen. Die Annalisten wollen uns glauben machen, dass der Zweck die *aequatio iuris* (Liv. III, 57, 2 ; 67, 9), die *ισονομία* und *ισηγροία* (DH X, 1, 2) sein sollte. Cicero griff ihre griechisch-demokratischen Parolen auf und behauptete

¹ *StR* 3, 145.

(*De rep.* II, 31, 54 und *De leg.* III, 19, 44), dass die Berufung vom Magistratsurteil zum Volksgericht, die *provocatio*, in den Zwölftafeln vielfach gesichert sei. Diesen alten Gewährsmännern folgend spricht man auch heute gerne von der « Rechtsgleichheit », die die dezemviralen Gesetze gebracht hätten. Mommsen meinte ¹, dass diese die Einverleibung der plebejischen Sonderorganisation zum Zwecke gehabt hätten, obwohl er selbst das unangetastete Weiterbestehen jener konstatiert hat. Und die neuere Forschung ² ist einmütig darin, dass die *provocatio* an das Volksgericht erst um 300 eingeführt wurde, nicht um 450.

Zweifellos war die Kodifizierung des Rechtes eine plebejische Forderung, die den einfachen Mann vor der Willkür des Magistrats schützen sollte ³, — eine Forderung konstruktiv-staatlich gesinnter Politiker, nicht unverantwortlicher Aufwiegler. Die Vorschrift, dass *adsiduo vindex adsiduus esto*, erlaubt es dem Wehrbürger der *classis*, sich auf seinesgleichen zu stützen — ein Schlag gegen die Sippenverbände und die Klientel ⁴. Solche Konzessionen des Reiteradels an das Fussvolk waren nach der Okkupation des Aventins 456 unvermeidlich. Andererseits waren die Dezemvirn Patrizier,

¹ *StR* 2³, 272.

² In diesem Sonderfall empfiehlt es sich, die neue Literatur anzuführen: Ed. MEYER, *RbM* 37, 626 f.; MOMMSEN, *Strafr.* 164 ff.; A. ROSENBERG, *Unters.* 55 f.; CHR. H. BRECHT, *ZSav* 59, 1939, 261 ff.; G. PUGLIESE, *Appunti sui limiti dell' « imperium » nella repressione penale*, 1939, 6 ff.; H. SIBER, *ZSav.* 62, 1942, 376 ff., 413 ff.; A. GUARINO, *Studi in onore di S. Solazzi*, 1948, 25.; ders., *L'ordinamento giuridico romano* I, 1949, 163.; A. HEUSS, *ZSav.* 64, 1944, 57 ff., 114 ff., 124; P. DE FRANCISCI, *Studi E. Albertario*, 1953, 422 ff.; E. S. STAVELEY, *Athen.* n.s. 33, 1955, 15 f.; J. BLEICKEN, *ZSav* 76, 1959, 356 ff., 369 ff.; ders., *RE* 23, 2444; W. KUNKEL, *Unters. zur Entwicklung des röm. Kriminalverfahrens* (Abh. Bayr. Ak., n.F. 56, 1962), 23 ff., 28, 30; P. A. BRUNT, *Rev. d'histoire du droit* 32, 1964, 440 ff.; ERNST MEYER, *Der röm. Staat und Staatsgedanke* ³, 1964, 65 f., 492 A. 47 (Lit.); LENGLE, *RE* 6 A, 2478; P. GARNSEY, *JRS* 56, 1966, 169; G. GROSSO, *Mél. Piganiol* 3, 1966, 1434 f.

³ G. DE SANCTIS, *StdR* 2¹, 41 ff.

⁴ Zuletzt D. VAN BERCHEM, *Mél. Piganiol* 2, 1966, 746.

und das Heiratsverbot zwischen Patriziern und Plebejern brachte keine Gleichberechtigung der Stände, sondern besiegelte die kastenmässige Abschliessung der Führerschicht. Ferner ist der Satz *privilegia ne inroganto* eine Schutzmassregel der regierenden Sippen gegen die Übergriffe der Volkstribunen, um gewesene Magistrate nicht der Verurteilung durch das *concilium plebis* preiszugeben¹.

Umso auffallender ist es, dass die umkämpfte Verfassungsordnung von der Traktandenliste der Zwölftafeln ausgeschlossen wurde². Dies geschah zweifellos im Sinne der *patres*, die mit ihren Gegnern ein Provisorium abschliessen wollten, um durch dieses Schweigen den Weg für weitere Änderungen freizuhalten. Statt ein politisches Manifest zu sein legt diese Gesetzgebung den Akzent auf die kritischen Erscheinungen des täglichen Zusammenlebens³. « Indem sie die grossen politischen und sozialen Bruchlinien und Risse schliesst und in Kreditverstrickung Rechtsgang, Vollstreckung und Strafrecht den gestörten Frieden des Gemeinwesens wieder aufrichtet », in ähnlicher Weise wie die griechischen Nomotheten⁴, macht der patrizische Adel den besitzenden Bürgern ein wesentliches Zugeständnis, um für seine eigene Herrschaft eine breitere Plattform zu gewinnen.

Statt einer doktrinären Systembildung finden wir auch sonst in der frührepublikanischen Politik ein Flickwerk von Kompromissen und provisorischen Halblösungen, zu dessen Zustandekommen eine grosse Opferbereitschaft und eine unerhörte Disziplin seitens aller streitenden Parteien notwendig gewesen ist. Dieser innere Zusammenhalt war nicht zuletzt die Folge des lebensbedrohenden Druckes von aussen.

¹ V. ARANGIO-RUIZ, *Std. dir. rom.*², 1940, 78; A. HEUSS, *ZSav* 64, 115 f.; P. DE FRANCISCI, *Studi Arangio-Ruiz* 1, 1953, 19 ff.; J. BLEICKEN, a.O.

² F. WIEACKER, *Die Antike* 16, 1940, 182.

³ F. WIEACKER, *Vom röm. Recht*², 1961, 56.

⁴ F. WIEACKER, *Vom röm. Recht*², 179.

Ein politisches Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Machtfaktoren und allen wirksamen Kräften kann auf zweierlei Weise herbeigeführt werden, entweder durch ein straff geknüpftes, ausgeklügeltes System, das abweichende Lösungen a priori ausschliesst, oder durch ein biegsames Vorgehen, das — die Möglichkeiten des Augenblicks stets weiter ausbalancierend — vorwärtsschreitet. Rom hat den zweiten Weg gewählt. F. Wieacker¹ hat es wahrgenommen, dass die Römer, anstelle der griechischen Schaffung abstrakter Staatstheorien und einer vorgeformten Ideologie in ihrer Rechtssprechung stets empirische Übergangslösungen gesucht haben, die zwar der straffen Logik mit der Faust ins Gesicht schlugen, aber die Konflikte der Interessen umso erfolgreicher ins Gleichgewicht bringen konnten. Solch ein Flickwerk mag dem Theoretiker den Künsten der politischen Mathematik der griechischen Denkart gegenüber vielleicht minderwertig erscheinen. In Wahrheit aber sind das strenge System der Utopie und die förderlichen Zwischenlösungen der Politik ein antithetisches Paar, in dem sich das bipolare Prinzip der Welt spiegelt. Es ist das Paar der weltbewegenden Kräfte, das Goethe als Systole und Diastole bezeichnet hat, das bei Nietzsche als die Antinomie des Apollinischen und des Dionysischen charakterisiert ist, das in der Naturwissenschaft als die Wechselwirkung des Organischen und des Anorganischen erkannt worden ist und in der Kunstwissenschaft als das Wechselspiel von Barock und Klassizismus. In der Politik ist dieser auseinanderstrebende Doppelweg der des Chirurgen und des Internisten². Roms ewige Grösse hat sich daraus ergeben, dass es den zweiten Weg beschritt.

Wir sind am Ende unserer Betrachtungen. Was einzelne Persönlichkeiten bei all diesen Wandlungen und Form-

¹ A.O. 59.

² Für die Kaiserzeit habe ich diese Bipolarität schon früher zu skizzieren versucht: *RM* 50, 1935, 154 ff.

prägungen geleistet haben, ist für uns nicht mehr greifbar. Schade, denn im 5. Jahrhundert war die Spannung zwischen statischen und dynamischen Energien vielleicht grösser als in irgendeinem anderen Säculum der anderthalbtausend Jahre römischer Geschichte, und Menschen waren es, die diese Konflikte auszutragen hatten. Aber man kann auch mit dem alten Cato (Cic., *De rep.* II, 1, 2 ; II, 21, 37) sagen, dass die römische Verfassung nicht das Werk eines Menschen und eines Menschenalters war, sondern das der gesamten Nation und der Jahrhunderte.

DISCUSSIONS VII ET VIII

M. van Berchem : Il y a deux façons de décrire la croissance d'un Etat, aussi bien que d'un organisme vivant. L'une met en lumière la succession des étapes et s'attache à démontrer la continuité du progrès; l'autre admet des accidents, des arrêts et même des retours en arrière. Appliquées à l'histoire de Rome, ces deux optiques produisent des affirmations contradictoires, qu'il s'agisse des relations de la cité avec l'extérieur ou du développement de ses institutions. Lorsque M. Alföldi nous invite à découvrir, dans les sanctuaires qui jalonnent les routes romaines à cinq ou six milles de la ville, la trace d'une ancienne frontière de l'*ager Romanus*, il exclut du même coup que le territoire romain ait pu connaître, antérieurement au V^e siècle, une extension plus grande, voire atteindre la mer. Et lorsqu'il insiste sur le caractère tardif de la constitution servienne, telle que la définissent nos sources, il semble nier qu'un principe timocratique ait pu être observé à Rome avant l'introduction de cette constitution complexe. Il nous a toutefois présenté la chute de la monarchie et la dévolution du pouvoir à la noblesse des *equites* comme un retour au régime aristocratique qui avait été celui des cités grecques à l'époque archaïque. Je ne me sens donc pas en désaccord avec lui quand je prétends que l'événement daté par la tradition de 509 eut, à bien des égards, le caractère d'une réaction. Il s'agit seulement de savoir jusqu'à quel point de son évolution politique Rome était parvenue à ce moment. J'ai exposé ailleurs mes raisons de penser qu'une infanterie lourde s'était déjà imposée sur les champs de bataille de l'Italie centrale avant la fin du VI^e siècle. La *classis clipeata*, recrutée sur une base censitaire, pourrait ainsi remonter à l'époque royale.

Je rejoins donc sur ce point les conclusions de M. Momigliano. Mais c'est pour m'en distancer aussitôt, lorsqu'il nous propose de chercher les membres de la plèbe dans la catégorie des *infra classem*. J'ai peine à imaginer que le puissant mouvement, dont il

a évoqué les initiatives sur les plans religieux, politique, économique et même artistique, ait pu se développer parmi les seuls prolétaires, au sens originel du mot, sans l'appui d'une fraction notable de la *classis*. L'existence d'une plèbe organisée politiquement est un phénomène particulier à Rome; on n'en trouve l'équivalent ni dans les cités grecques, ni dans le reste de l'Italie. Faute d'un prototype à l'extérieur, il semble qu'il faille chercher l'amorce des institutions plébéiennes dans une expérience locale. Ces institutions sont principalement l'assemblée des tribus, les *tribuni plebis* et l'inviolabilité qui les protège. J'ai tenté naguère d'expliquer cette dernière en fonction de l'asylie accordée de longue date au sanctuaire de Diane sur l'Aventin, où se constitua la plèbe. Je n'y reviendrai donc pas et vais m'attacher pour un instant à la notion de tribu. Les plus anciennes tribus romaines sont celles des *Rammes*, *Titienses*, *Luceres*; groupements basés sur l'appartenance familiale des individus, au sein desquels les *patres* exerçaient tout naturellement l'autorité. Puis nous entendons parler des quatre tribus urbaines de Servius Tullius. Elles m'ont toujours intrigué; limitées au territoire de la ville, elles ne pouvaient absorber l'ensemble de la communauté civique. On ne voit donc pas bien à quelle fin elles auraient servi. Mais peut-être ne sont-elles devenues urbaines que depuis et par le fait de la constitution des seize tribus rustiques, attribuée par la tradition à l'année 495. On peut imaginer, en effet, que les quatre tribus *Collina*, *Esquilina*, *Suburrana* et *Palatina* se sont étendues, à l'origine, jusqu'à la limite extérieure du territoire romain. La manipulation des tribus a toujours été un moyen de renverser la tendance politique. Pour battre en brèche l'influence de la noblesse, un réformateur comme nous est dépeint Servius Tullius peut avoir substitué aux vieilles tribus gentilices des tribus régionales comprenant chacune un quartier de la ville et une fraction du territoire rural. Nous ignorons tout de la structure de la *classis* primitive, mais les tribus y ont certainement joué un rôle: cela résulte du fait que les officiers des légions se sont de tout temps appelés *tribuni*. Dans cette perspective, la création des seize tribus

rustiques, détachées de celles de Servius Tullius, apparaît comme une mesure de réaction opérée en faveur des *patres*; car il est clair qu'au sein de ces tribus, l'autorité des grands propriétaires devait aisément prévaloir. La révolte de la plèbe, qui suivit de près, serait la conséquence immédiate de cette mesure. Réunie sur l'Aventin, où elle échappait aux foudres du patriciat, elle devait y reconstituer l'assemblée qui, sous les derniers rois, lui avait permis de s'affirmer dans la vie publique.

J'ai conscience que cette vue, largement hypothétique, s'oppose dans une égale mesure à celles de MM. Alföldi et Momigliano, mais peut-être contribuera-t-elle à alimenter la discussion.

M. Momigliano: La differenza fra l'amico Professore van Berchem e me circa l'interpretazione delle istituzioni plebee in parte dipende dalle nostre esperienze storiche. Per me, vissuto in Piemonte all'ombra (per così dire) della rivoluzione francese, è naturale pensare ad una rapida e creativa attività rivoluzionaria dei plebei (che naturalmente per essere *infra classem* non perciò erano *proletarii*). Vorrei solo aggiungere:

1) il patriziato non sarebbe stato vitale senza l'appoggio della *classis* (che perciò non può essere stata nel suo insieme plebea o filo-plebea); 2) le istituzioni della plebe non sono quelle della *classis* ed i tribuni della plebe non sono tribuni della *classis*, i quali ultimi presero il nome dalle tre tribù gentilizie.

A mia opinione, il *concilium plebis* era costituito da rappresentanti delle tribù urbane come delle tribù rustiche.

M. Hanell: Wir haben drei verschiedene Darstellungen von den Zuständen in Rom im 5. Jahrhundert gehört, und zwar von den Herren Alföldi, Momigliano und van Berchem. In ihren Interpretationen sind diese Herren zu recht verschiedenen Ergebnissen gekommen, was ein Beweis dafür ist, wie spärlich unsere Quellen sind: es handelt sich eben um *disiecta membra*, und jeder Versuch, diese zu einem Gebäude zusammenzufügen, fällt *eo ipso* verschieden aus.

Von den drei Hauptthemen, die Herr Momigliano am Anfang seines Vortrags hervorgehoben hat, hat er das dritte (die kumäische Chronik) leider nicht mehr besprochen.

Die einzigen sicheren Quellen, die nicht durch die spätere Annalistik gefärbt worden sind, sind die von der Archäologie gegebenen. Es ist deswegen notwendig, dass die archäologischen Tatsachen in eine möglichst sichere Chronologie eingefügt werden, ehe wir daran gehen können, diese archäologischen Tatsachen mit Quellen anderer Art zu konfrontieren.

Ich bin mit Herrn Momigliano darüber einig, dass die Voraussetzungen für den Kampf der Stände in der Königszeit ausgebildet worden sind. Ebenso möchte ich mit ihm annehmen, dass der *interrex* aus der Königszeit stammt, ebenso wie die Zahl von 300 Senatoren. Das archaische Rom war ein Stadtstaat, eine *πόλις*; nach Herrn Gjerstad, mit dem ich hier ganz einig bin, fällt die Organisation dieses Stadtstaates in das frühe sechste Jahrhundert.

Nun ist aber die Form des Stadtstaates kein uritalisches Erbgut; sie gehört der östlichen Mittelmeerwelt an, und ist nach dem Westen gebracht worden von Griechen, Etruskern und Karthagern.

Ich bin mit Herrn Alföldi durchaus darüber einig, dass die soziale Struktur der Gesellschaft in den Stadtstaaten aristokratisch war, so wie sie schon früher gewesen war bei den italischen *Stämmen*. Diese Aristokratie war kräftig genug um sich gegen Könige zu behaupten; sie stellte nicht nur Priester, wie die *flamines*, sondern auch Profanbeamte. Wie das Verhältnis zwischen den Aristokraten und dem König sich gestaltete, wissen wir nicht, aber es muss unterstrichen werden, dass die archaischen Könige Roms keine Territorialfürsten hellenistischen Stiles waren. Ich glaube, wie gesagt, dass das *interregnum* auf die Königszeit zurückgeht.

Herr Gjerstad hat gezeigt, dass nach der römischen Tradition das *interregnum* nur in Verbindung mit den vier ersten Königen zu finden ist, was darauf hindeutet, dass die drei letzten Könige ein anderes Verhältnis zu der Aristokratie hatten.

Die Beamten der Königszeit waren, glaube ich, die *praetores*, die als Vertreter der Aristokratie aufzufassen sind. Als der König Tarquinius den neuen Kalender einführte, ist der vornehmste

unter den Prätores, der *praetor maximus*, Namengeber des Jahres geworden. Das Amt an sich war älter. Die Geschichte der Republik zeigt, dass zwei grosse Neuordnungen der sozialpolitischen Zustände stattgefunden haben, zum letzten Male im Jahre 367, wo das klassische Ämtersystem eingeführt wurde, im Zusammenhang mit dem Neuaufbau des Staates nach der gallischen Katastrophe.

Die erste Neuorganisation ist die der Dezemviralzeit. Zwischen dieser und 367 verzeichnen die Fasti die sogenannten *tribuni militum consulari potestate*. Ihre Mehrzahl deutet darauf hin, dass sie Befehlshaber von Teilen des Gesamtheeres waren. Ich glaube auch, dass schon diese Tribunen den Titel *consules* geführt haben. Ich meine, dass eine Reform in der Heeresleitung um die Mitte des 5. Jahrhunderts stattgefunden hat, wo der *praetor maximus* von einem Kollegium von *consules* abgelöst worden ist. Im Jahre 367 wurde die Zahl der Konsuln auf zwei reduziert als Folge des Friedenschlusses zwischen zwei kämpfenden Sozialgruppen.

Die Reform der Dezemviralzeit gehört der *res publica Romana*. In der Zeit zwischen der Dedikation des kapitolinischen Tempels und der Dezemviralzeit ist das eponyme Amt dasselbe geblieben, das heisst : das eponyme Amt der Königszeit hat bis zur Mitte des 5. Jahrhunderts die Funktion der Jahresbenennung behalten. Der Übergang von Monarchie zu Republik hat vor 450 stattgefunden. Die nähere Antwort muss die Archäologie zu geben versuchen, und nichts zwingt uns, so viel ich sehen kann, dazu, mit der prinzipiellen Veränderung der Staatsleitung bis in 6. Jahrhundert hinaufzugehen.

M. Heurgon : A propos de la cavalerie romaine, il n'est peut-être pas inutile de rappeler une donnée de la philologie. M. Alföldi a mentionné les trois tribus génétiques des *Tities*, des *Rammes* et des *Luceres*, et il n'est pas douteux qu'elles remontaient aux origines pré-étrusques de Rome ; mais elles ne nous sont connues qu'à propos de la cavalerie et précisément des *sex suffragia*. Or les noms sous lesquels elles nous apparaissent alors sont étrusques, sont des transcriptions étrusques de noms latins préexistants. Nous

savons les difficultés qui avaient empêché Tarquin l'Ancien de créer de nouvelles centuries (Liv. I 36, 3); Servius Tullius avait pu le faire en dédoublant les trois centuries romuliennes *sub iisdem nominibus* (43, 9). La transcription en étrusque des mêmes noms pré-étrusques me paraît s'être produite alors; elle se rattache à ce problème religieux des dénominations, et l'on voit dans quelles circonstances le développement de la cavalerie romaine a dû se faire.

Pour revenir à un autre point de la doctrine de M. Alföldi, je crois que sa définition de l'*ager Romanus antiquus* est fondée sur des données incontestables. Les frontières déterminées au V^e ou au VI^e siècle, marquées par les fêtes des *Terminalia*, des *Ambarvalia*, etc., avaient une réalité religieuse. Mais il n'est pas certain que l'activité militaire et économique de Rome fût contenue à l'intérieur de ces étroites limites. La navigation sur le Tibre était un moyen de communiquer avec le monde extérieur. D'ailleurs la cavalerie ne pouvait se déployer que dans de vastes espaces en dehors de ce cercle de 15 km. de diamètre. Il faudrait donc peut-être distinguer ce « sacred boundary » et une zone plus étendue d'opérations militaires et d'influences politiques.

M. Gjerstad: M. Heurgon was speaking about the "sacred girdle" around Rome marking the boundary of the *ager Romanus antiquus*. Its date? Cults performed between the 4th and 6th mile from Rome along this boundary give chronological evidence. Of particular interest are the cults on the right side of the Tiber: the festival Robigalia celebrated at the 5th mile of the Via Claudia, and the cult performed by the *fratres Arvales* in the grove of Dea Dia at the 5th mile of the Via Campana. The Robigalia were exclusively in the hands of the *flamen* of Quirinus, the protective god of the Quirinal. In the grove of Dea Dia the *fratres Arvales* sacrificed to Mars, the protective god of the Palatine settlement. Both these cults are pre-urban and served to protect the fields of the Palatine and the Quirinal on the right side of the Tiber. This extension of the territory to the right side of the Tiber dates probably from the late pre-urban epoch. The boundary of the fields

of the pre-urban villages on the left side of the Tiber seems to be marked by similar cults between the 4th and 6th mile of the Via Laurentina, Via Appia and Via Latina. When the archaic city was formed by an unification of the pre-urban villages, the fields of these villages were also unified to form the earliest territory of the city, that of the three early tribes, the *ager Romanus antiquus*, protected by the sacred girdle.

M. Gabba : Dalle relazioni dei professori Alföldi e Momigliano riemergono differenti datazioni dell'ordinamento centuriato « serviano ». Mi pare chiaro che la struttura che la tradizione attribuisce a questo ordinamento non può essere quella originale, ma riflette una situazione politicamente e socialmente più evoluta. Si può allora supporre che lo schema originale, di età regia, della *classis* a base timocratica, sotto la quale stavano gli *infra classem*, si sia andato evolvendo nel corso della prima metà del quinto secolo, man mano che la situazione economica degli *infra classem* e, di conseguenza, la loro posizione sociale e le loro esigenze politiche andavano crescendo. Questa evoluzione corrisponde, come ha ben detto il professore Momigliano, all'evoluzione culturale e politica della « plebe » e deve aver condotto alla possibilità di una valorizzazione militare, politica, degli *infra classem* e, di riflesso, ad una loro immissione progressiva nell'ordinamento centuriato.

Questo processo storico deve essersi concluso nella seconda metà del quinto secolo (la datazione proposta dal professore Alföldi) con una strutturazione più articolata dell'ordinamento centuriato e ad essa deve essere correlativa l'istituzione dei *tribuni militum consulari potestate*, magistrati supremi dello stato ed espressione della nuova struttura politico-militare dello stato. La *classis* originaria, una struttura aperta in quanto basata sul censo, si trasforma nelle cinque classi. Il movimento ascensionale degli *infra classem* non è, quindi, un movimento proletario, ed esso si sa dare proprie « istituzioni » politiche e culturali, derivandole specialmente dalla Magna Grecia e dalla Sicilia. Vorrei ricordare l'ipotesi di Pais che i *tribuni plebis* siano derivati dal

προστάτης τοῦ δήμου di Siracusa. A proposito della teoria del professore van Berchem sulle tribù rustiche, vorrei rammentare che secondo la tradizione annalistica più antica, quella di Fabio Pittore, il re Servio Tullio avrebbe proceduto anche ad una organizzazione della χώρα e non soltanto della città di Roma.

M. Momigliano : Sono d'accordo con Gabba, e mi piace la sua idea che la trasformazione della *classis* in cinque classi sia l'opera dei tribuni con potestà consolare.

M. Riis : The Central Italian arms and armour of the Iron Age are rather well known, and there seems to be no essential difference between those of the 8th and the earlier 7th centuries. From the late 7th century onwards the *Greek* types of arms and armour play a considerable part, and in the 6th century art of Central Italy there are, I think, more representations of warriors with the full equipment of the *Greek* hoplite than with *Etruscan* outfit. Probably, the introduction of Greek arms and armour was connected with the introduction of the phalanx.

M. Alföldi : Zuerst möchte ich Herrn van Berchem antworten. Was ist gradlinige Entwicklung? Die moderne Vorstellung von einer horizontal fortschreitenden Entwicklung, wo ein jeder Schritt nach vorne auch « vorwärts » bedeutet, ist falsch. Aber wie ein jeder Organismus, so ist auch der staatliche einer Entwicklung unterworfen, die einmal aufwärts, einmal abwärts geht, die Rückschlägen und Katastrophen ausgesetzt ist, aber eine Lebenskurve beschreibt.

Was nun die Eigenart der Grenzziehung anbetrifft, die man als *ager Romanus* bezeichnet hat, so ist dieser in den Quellen als Staatsgrenze bezeichnet. Und dann der zweite Kreis um die alte Grenze, die Grenze der suburbanen Region, muss von aussen her betrachtet werden, d.h. die Latiner sind sicher nie näher an die römische Grenze gekommen, als an diesen Kreis. Die Auffassung dass Rom früher einmal grösser gewesen sein konnte, hat also keine Stütze in der alten Grenzziehung.

Die Idee, dass die schwere Infanterie früher geherrscht haben könnte, ist nicht möglich, weil dies die Reiterherrschaft ausge-

geschlossen hätte. Und dass die *patres* früher schon regiert hätten, ist nicht möglich, weil sie das *imperium* unter den Königen nicht besitzen konnten. Dass die *classis* ein timokratischer Begriff ist, geht daraus hervor, dass die Reiter *nicht* eingeschlossen waren; sie blieben *supra classem*.

Herr van Berchem hat richtig hervorgehoben, dass die Alternative ist: entweder friedliche Entwicklung, oder gewaltsamer Umschwung, der die *patres* zur Regierung gebracht haben sollte. Die Römer hatten jedenfalls dieser Lösung geglaubt, wie die Annalen es vorstellen. Noch wichtiger ist, dass die juristische Begriffsprägung vom königlichen *imperium*, das in jährliche Befristung übergang, aber unvermindert blieb, die Vorstellung einer aktuellen Machtübernahme deutlich zeigt.

Ist es wirklich « unfair » die 193 Centurien des Servius Tullius und seine erfundene Bronzeprägung gegen die Annalen aufzubringen, weil diese Sachen evident falsch sind, und in viel spätere Zeiten gehören? Sicher nicht: entweder nehmen wir ernst und wörtlich, was die Annalen sagen, oder wir sehen ihre Fälschung ein.

Es wurde richtig betont, dass die Archäologie Wichtiges beizutragen hat. Dies ist nun durch die *Regia*-Grabung von Frank Brown demonstriert. Er erweist, dass am Anfang des 5. Jahrhunderts die politischen und staatlich-religiösen Mittelpunkte am Forum neu systematisiert worden sind. Vielleicht gehörte — möchte ich meinen — auch der Dioskurentempel zu dieser neuen, politisch bedingten Gesamtkonzeption, als Heiligtum des Reiteradels. Jedenfalls fällt diese Neuordnung mit der Machtübernahme des Patriziates zusammen.

Herrn Momigliano möchte ich auch mit wenigen Bemerkungen antworten. *Populus plebesque* muss m. E. im Sinne von Mommsen verstanden werden, denn die *plebs* lieferte die schwere Infanterie, konnte nicht *infra classem* sein.

Dass die Patrizier die *equites* waren, beweisen ihre Kleidung und Insignien — soweit ich sehe, hat dagegen allein F. Altheim in aller Einzelheit Stellung genommen. Seine Argumente habe

ich in der *Schefold-Festschrift* erörtert: sie bringen nichts Stichhaltiges.

Herrn Hanell möchte ich sagen, dass, wenn die Annalistik das *interregnum* als Institution nach dem Tod des mythischen Gründers einführen will, man dem nicht Glauben schenken kann. Ferner: *aediles* scheinen mir nicht die ersten Beamten der *plebs* gewesen zu sein, weil am Anfang die *plebs* keinen Tempel (*aedes*) hatte, die *tribuni* aber sofort nötig gewesen sind; die *tribuni* sind also älter als die *aediles*.

Herrn Gabba soll gesagt werden, dass die *comitia centuriata* als die mobilisierte Armee anfangs keine Rolle als politische Versammlung haben mussten; dies kam später.

Herr Riis hat sehr richtig betont, dass die Verbreitung der griechischen Panzerung in Italien sehr wichtig ist. Aber: wenn die Herren *auf dem Pferd* Panzer tragen, so ist das noch keine Phalanx. Die Verspätung ist in Zentralitalien manifest, und die militärische Rolle des Voltigierens ist in Tarent lange nach der Einführung der Phalanx für die Infanterie bekannt (Einzelheiten in meinem Aufsatz in der *Schefold-Festschrift*).

Sicher wichtig ist die Bemerkung von Herrn Heurgon, dass die Stammestribus nicht nur etruskische, sondern in etruskisierter Form überlieferte Namen haben können, wie *Ramnes*. Dass die weiteren 300 Reiter *sub iisdem nominibus* kreiert worden sind, ist auch wesentlich, weil dies die Identität der *sex suffragia* mit den 600 Reitern zeigt.

M. Wieacker: Vielleicht ist es zweckmässig, zunächst von den unbestrittenen Befunden auszugehen. Erstens: wir stimmen über das Bestehen einer revolutionären und sozialen Bewegung in der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts überein. Zweitens: unbestritten ist das Bestehen zweier Gruppen in dieser Bewegung mit sehr verschiedenen Zielen: a) eine aufsteigende einflussreiche Gruppe erstrebt den Zugang zu den Magistraturen und das *conubium* mit den patrizischen *gentes*; b) eine breite ohnmächtige Gruppe ist durch Verschuldung, brutale Exekution und willkürliche Rechtsprechung unterdrückt oder gefährdet. In der Sprache des ita-

lienischen *Comune* im späten Mittelalter können wir die erste Gruppe « *popolo grasso* », die zweite « *popolo minuto* » nennen; wir vermeiden damit zunächst den Streit um den Begriff der *plebs*. Drittens : die *plebs*, als « *popolo grasso* », ist eine mächtige und aufsteigende Gruppe : sie dediziert Tempel und Kulte und setzt eine mächtige politische Organisation mit eigenen Magistraturen ins Werk ; sie fühlt sich stark genug, einen dauernden politischen Druck auf die patrizische *res publica* zu üben und zwingt ihr eine Reihe von politischen Zugeständnissen ab. Viertens : von einem bestimmten Augenblick an macht sich diese Gruppe zum Anwalt auch des 'popolo minuto', d. h. der kleinen Besitzer und der proletarii, für welche sie die XII Tafeln durchsetzt.

Wenn dies alles wahr ist — und wir haben hierfür unmittelbare Zeugnisse aus dem 5. Jahrhundert und nicht nur die annalistische Tradition —, stellt sich die Frage, ob wirklich der Staat der *patres* die Kontrolle über den *populus* (im Sinne Momiglianos), d. h. den *exercitus centuriatus* der *classici*, das Fussheer, im Laufe der revolutionären Entwicklung in der Hand behalten hat. Die Nachrichten über die *secessio* (was immer im einzelnen daran annalistische Legende ist) und die Formation eines Staats im Staat auf dem Aventin, der Tempel der Ceres, des Liber und der Libera, geben dagegen zu denken.

M. Momigliano : Non c'è dubbio che il punto maggiore di differenza fra la concezione del professore Alföldi e le mie opinioni riguarda la relazione tra il patriziato e la cavalleria. Ma questa differenza potrà essere in futuro non lontano risolta dall'archeologia. Si tratta semplicemente di vedere se l'organizzazione politica già predominava nell'Italia centrale alla fine del sesto secolo.

M. Gjerstad : It is impossible to discuss all the details of the extremely interesting papers of our colleagues Alföldi and Momigliano. Mr. Momigliano seems to accept the tradition that there were ten *tribuni plebis* from the beginning and, further, that the *decemviri* are to be seen as a reaction to the ten *tribuni*. As it

seems to me, the original number of the *tribuni plebis* probably amounted to four.

Do you think it impossible or excluded that there was actually a conflict between the orders during the regal period?

M. Momigliano: I find it difficult to visualize a real struggle between patricians and plebeians under the kings. No episode of this struggle is connected with the kings in our tradition (Menenius Agrippa was no king!). But of course our tradition may have transformed the reality beyond recognition.

M. Gjerstad: As the annalists wrote the Roman history from the point of view that the Republic was introduced in 509, the kings could of course not be connected with the struggle between the patricians and the plebeians that started after 509.

M. Gabba: In ogni caso l'ordinamento timocratico di Servio Tullio rappresenta una certa lotta degli ordini.

M. Riis: To judge from art, the Etruscan cavalry was not *heavily* armed. The horsemen might wear single pieces of Greek types, but usually not the *complete* Greek hoplite armour. Still it should be remembered that sometimes Etruscan representations simply copy Greek art, so that in such cases nothing can be deduced about the Etruscan cavalry.

M. Alföldi: Die Tatsache, dass die Reiterei oft leicht bewaffnet war, bedeutet nicht, dass die Phalanx die Macht der Reiterei gebrochen hat.

M. Momigliano: Una questione che vorrei porre è se i tre *praetores* di Ostia (con la loro distinzione di *praetor primus*, *secundus*, ecc.) sono rilevanti per il nostro problema della interpretazione del *praetor maximus*. Era il *praetor primus* un *praetor maximus* di Ostia?

M. Hanell: In general, the early history of Ostia is not known. For that reason it is impossible to answer this question.

M. Gjerstad: Excavations show that the colony of Ostia can not be older than the fourth century B.C.

M. Riis: To my knowledge the earliest architectural terracottas found at Ostia date from the years between 425 and 370 B.C.